de

Zwei politische Prozesse.

Verhandelt vor den Februar-Assisen in Köln.

I.

Der erste Preßprozeß der Neuen Rheinischen Zeitung.

II.

Prozeß des Kreis-Ausschusses der rheinischen Demokraten.

Köln, 1849.

Verlag der Expedition der Neuen Rheinischen Zeitung.

de

Zwei politische Prozesse.

Verhandelt vor den Februar-Assisen in Köln.

I.

Der erste Preßprozeß der Neuen Rheinischen Zeitung.

II.

Prozeß des Kreis-Ausschusses der rheinischen Demokraten.

Köln, 1849.

Verlag der Expedition der Neuen Rheinischen Zeitung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Preßprozeß

der

Neuen Rheinischen Zeitung.

Hermann Korff, Gerant der „Neuen Rheinischen Zeitung", Karl Marx, Redakteur en chef derselben, und Friedrich Engels, Mitredakteur, erschienen am 7. Februar vor den Geschwornen, angeklagt: „durch einen in Nr. 35 der „Neuen Rheinischen Zeitung" (vom 5. Juli 1848) abgedruckten, die Verhaftung des Dr. Gottschalk u. Lieutenant a. D. Anneke betreffenden Artikel, den Oberprokurator Zweiffel mit Bezug auf seine Amtsverrichtungen in Worten, die dahin zielen, seine Ehre und sein Zartgefühl zu verletzen, und die mit der Verhaftung Gottschalk's und Anneke's beauftragten Gensd'armen mit Bezug auf ihre Dienstverrichtungen wörtlich beschimpft zu haben."

Die öffentliche Tribüne, wie der für die Zeugen reservirte Raum waren schon frühe vom Publikum angefüllt bis auf die Stufen der Estraden. Die Angeklagten nahmen Platz neben ihren Vertheidigern (Advokat Hagen für Korff, Advokat Schneider II. für Marx und Engels). Das öffentliche Staatsministerium vertrat der Staatsprokurator Bölling.

Der Präsident des Assisenhofes, Herr Appellationsgerichtsrath Kremer, eröffnete die Sitzung um 9 Uhr. Nach Bildung des Geschwornengerichts beantragt Advokat Hagen, die den Angeklagten zugestellte Vorladung für nichtig zu erklären. Die Vorladung enthalte nichts als eine wirkliche Abschrift des ganzen inkriminirten Artikels, ohne Angabe der bestimmten Stellen, die das corpus delicti bilden. Hierdurch sei Art. 5 des Gesetzes vom 15. April 1848, der unter Strafe der Nichtigkeit bestimmte Artikulirung

der Thatsachen, worauf sich die Anklage stütze, vorgeschrieben habe, verletzt worden.

Der Staatsprokurator suchte auszuführen, daß der Gesetzesvorschrift durch Mittheilung des ganzen Artikels Genüge geleistet worden sei. Nach kurzer Berathung verwarf der Assisenhof die Nichtigkeitseinrede des Vertheidigers.

Hierauf stellte Schneider II., gestützt auf Art. 372 des code pénal, den Antrag, die Verhandlungen so lange zu vertagen, bis auf Anneke's Denunziation gegen die mit seiner Verhaftung beauftragten Gensd'armen erkannt worden sei. Auch diese Nichtigkeitseinrede wurde vom Assisenhof verworfen.

Es erhob sich nun der Staatsprokurator Bölling und setzte kurz den Gegenstand der Anklage auseinander.

Als Schutzzeugen wurden vorgerufen: der Oberprokurator Hecker in Elberfeld, Friedrich Anneke und J. Ch. Esser.

Schneider II. bemerkt betreffs der Nichtanwesenheit des Oberprokurators Hecker, daß Hecker schon bei der ersten Assisenverhandlung über diesen Gegenstand als Zeuge citirt gewesen, damals aber nicht erschienen sei, angeblich weil ihm nicht gleichzeitig mit der Vorladung die Reisegebühren zugekommen. Deshalb habe man ihm diesmal die nöthigen Reisegelder, 5 Thlr. 4 Sgr., eingeschickt. Er könne indeß keinen Antrag gegen den ausgebliebenen Zeugen nehmen, weil der Elberfelder Gerichtsvollzieher ihm den über die Vorladung des ꝛc. Hecker aufgenommenen Akt noch nicht habe zukommen lassen.

Nachdem der Präsident vorschriftsmäßig den Zeugen ihre Pflicht auseinandergesetzt und sie aus dem Sitzungssaal hat abtreten lassen, fordert er den Gerichtsvollzieher auf, den inkriminirten Artikel zu verlesen, der also lautet:

** Köln, 4 Juli. Wir haben unsern Lesern gestern versprochen, auf die Verhaftung der Herren Dr. Gottschalk und Anneke zurückzukommen. Bisher sind uns nur über Anneke's Verhaftung nähere Details zugegangen.

Morgens zwischen 6 und 7 Uhr betraten 6 — 7 Gensdarmen Anneke's Wohnung, mißhandelten sofort auf der Hausflur das Dienstmädchen und schlichen leise die Treppe hinauf. Drei blieben im Vorzimmer stehen, vier drangen in's Schlafzimmer, wo Anneke und seine hochschwangere Frau schliefen. Von diesen vier Säulen der Gerechtigkeit wankte die eine mehr

oder minder, so guter Stunde schon angefüllt mit dem „Geist," dem Wasser des wahren Lebens, dem gebrannten Wasser.

Anneke frug, was man wolle? — Er solle mitgehen! lautete die lakonische Antwort. Anneke bat, wenigstens seine kranke Frau zu schonen und in's Vorzimmer zu gehen. Die Herren von der heiligen Hermandad erklären, das Schlafzimmer nicht verlassen zu wollen, treiben Anneke an, sich rasch anzukleiden und erlauben ihm nicht einmal, mit seiner Frau zu sprechen. Dieß Antreiben geht im Vorzimmer zu Thätlichkeiten über, wobei einer der Gensdarmen die Glasthüre in Scherben stößt. Anneke wurde die Treppe hinuntergestoßen. Vier Gensdarmen führen ihn ab in's neue Arresthaus, drei bleiben bei Frau Anneke, um sie bis zur Ankunft des Staatsprokurators zu bewachen.

Nach gesetzlicher Vorschrift muß bei der Verhaftung wenigstens ein Beamter der gerichtlichen Polizei — Polizeikommissär u. dgl. — zugegen sein. Wozu solche Förmlichkeiten, seitdem das Volk zur Vertretung seiner Rechte zwei Versammlungen besitzt, eine zu Berlin und eine zu Frankfurt?

Nach einer halben Stunde kamen Hr. Staatsprokurator Hecker und Instruktionsrichter Geiger, um die Haussuchung zu halten.

Frau Anneke beschwert sich, daß der Staatsprokurator die Verhaftung den brutalen, durch die Gegenwart keiner Magistratsperson gezügelten Gensdarmen überlassen. Hr. Hecker erklärt, er habe keinen Befel zu Brutalitäten gegeben. Als ob der Herr Hecker Brutalitäten befehlen könne?

Frau Anneke: Man habe, wie es scheine, die Gensdarmen allein vorausgeschickt, um ihre Brutalität nicht verantworten zu müssen. Die Verhaftung habe überdem nicht in der gesetzlichen Form stattgefunden, da kein Gensdarm einen Verhaftsbefehl vorgezeigt, sondern bloß Einer einen Wisch aus der Tasche gezogen, den Anneke nicht lesen durfte.

Herr Hecker: „Die Gensdarmen seien zu der Verhaftung richterlich kommandirt worden." Und das Kommando der Richter steht es nicht unter dem Kommando des Gesetzes? Staatsprokurator und Instruktionsrichter konfiscirten eine Masse Papiere, Flugschriften, worunter die ganze Mappe der Frau Anneke u. s. w. Herr Instruktionsrichter Geiger ist, beiläufig gesagt, zum Polizeidirektor designirt.

Abends wurde Anneke eine halbe Stunde lang verhört. Der Grund seiner Verhaftung sei eine aufrührerische Rede, die er in der letzten Volksversammlung auf dem Gurzenich gehalten. Art. 102 des Code pénal spricht von öffentlichen Reden, die unmittelbar auffordern zu Komplotten gegen den Kaiser und seine Familie, oder die dahin zielen, die Ruhe des Staats durch Bürgerkrieg, durch gesetzwidrigen Gebrauch der bewaffneten Macht, durch öffentliche Verheerung und Plünderung zu stören. Der Code kennt nicht das preußische „Erregen von Mißvergnügen." In Ermangelung des preu-

ßischen Landrechts wird man einstweilen den Art. 102 überall anwenden, wo seine Anwendung zu den juristischen Unmöglichkeiten gehört.

Bei der Verhaftung selbst war eine große Militärmacht entwickelt, — seit 4 Uhr Konsignation der Truppen in den Kasernen. Bäcker und Handwerker wurden in sie hinein aber nicht wieder herausgelassen. Die Husaren rückten gegen 6 Uhr von Deutz nach Köln und durchritten die ganze Stadt. Das neue Arresthaus war mit 300 Mann besetzt. Für den heutigen Tag sind vier neue Verhaftungen, von Jansen, Kalker, Esser und einem Vierten angekündigt. Der Maueranschlag Jansens, worin er die Arbeiter zur Ruhe ermahnt, wurde, wie uns Augenzeugen versichern, gestern Abend von der Polizei abgerissen. Geschah das im Interesse der Ordnung? Oder suchte man einen Anlaß, um längst gehegte Pläne in der guten Stadt Köln zur Ausführung zu bringen?

Herr Oberprokurator Zweiffel soll schon früher beim Oberlandsgericht in Arnsberg angefragt haben, ob er den Anneke wegen seiner früheren Verurtheilung verhaften und nach Jülich transportiren solle. Die königl. Amnestie scheint dieser wohlmeinenden Absicht im Wege gestanden zu haben. Die Sache ging an's Ministerium.

Hr. Oberprokurator Zweiffel soll außerdem erklärt haben, daß er binnen 8 Tagen mit dem 19. März, mit den Clubs und der Preßfreiheit und andern Ausartungen des bösen Jahres 1848 zu Köln am Rhein ein Ende machen werde. Hr. Zweiffel gehört nicht zu den Skeptikern.

Verbindet Hr. Zweiffel etwa die exekutive Gewalt mit der legislativen? Sollen die Lorbeeren des Oberprokurators die Blößen des Volksrepräsentanten bedecken? Noch einmal werden wir unsre vielgeliebten stenographischen Berichte durchmustern und dem Publikum ein treues Bild entwerfen von der Wirksamkeit des Volksrepräsentanten und Oberprokurators Zweiffel.

Das also sind die Thaten des Ministeriums der That, des Ministeriums des linken Centrums, des Ministeriums des Uebergangs zu einem altadeligen, altbüreaukratischen, altpreußischen Ministerium. Sobald Herr Hansemann seinen transitorischen Beruf erfüllt hat, wird man ihn entlassen.

Die Linke zu Berlin aber muß einsehen, daß die alte Macht kleine parlamentarische Siege und große Konstitutionsentwürfe ihr getrost überlassen kann, wenn sie nur unterdessen sich aller wirklich entscheidenden Positionen bemächtigt. Getrost kann sie die Revolution des 19. März in der Kammer anerkennen, wenn dieselbe nur außerhalb der Kammer entwaffnet wird.

Die Linke könnte an einem schönen Morgen finden, daß ihr parlamentarischer Sieg und ihre wirkliche Niederlage zusammenfallen. Die deutsche Entwicklung bedarf vielleicht solcher Kontraste.

Das Ministerium der That erkennt die Revolution im Prinzip an, um in der Praxis die Kontrerevolution zu vollziehen.

Der Präsident schreitet nun zum Interrogatorium der Angeklag-

ten. Der Angeklagte Korff erklärt den Artikel vor der Aufnahme desselben in der „Neuen Rheinischen Zeitung“ gelesen und nichts gegen seine Aufnahme erinnert zu haben. Der Verfasser sei ihm unbekannt. Seine Stellung als Gerant verpflichte ihn, den Behörden gegenüber die gesetzliche Verantwortlichkeit zu übernehmen. Marx erklärt, er sehe sich nicht veranlaßt, den Verfasser des inkriminirten Artikels zu nennen, sei aber bereit, die ganze Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen. Er stelle auch nicht in Abrede, die Notiz über die Nothwendigkeit der Anwesenheit des Instruktionsrichters oder Polizeikommissars bei Vornahme von Verhaftungen geschrieben zu haben. Diese Notiz befand sich nämlich auf einem Blatte, welches bei einer während der Untersuchung stattgehabten Haussuchung in dem Büreau der „Neuen Rheinischen Zeitung“ konfiszirt wurde. Marx bemerkte ferner über dies konfiszirte Blatt, daß es zwar dieselben Daten enthalte, wie der inkriminirte Artikel, keineswegs aber das gesuchte Manuscript sei, wie die oberflächlichste Vergleichung herausstelle. Engels endlich erklärte, die auf besagtem Blatte befindlichen Daten rührten von seiner Hand her. Er habe dies bei seinem ersten Verhöre vor dem Instruktionsrichter deshalb in Abrede gestellt, weil er damals als Zeuge geladen, und pro informatione und nicht eidlich vernommen worden sei und hierin eine Falle erblickt habe. Sobald er als Beschuldigter citirt worden, habe er sich sofort als Schreiber jener Notizen bekannt. Uebrigens lehne auch er es ab, den Verfasser zu nennen, sei aber bereit, die Verantwortlichkeit zu übernehmen.

Es folgt hierauf das Zeugenverhör. Anneke bestätigt fast alle Details, die von der „Neuen Rheinischen Zeitung“ über seine Verhaftung mitgetheilt wurden. Esser bestätigt die Angabe der „Neuen Rheinischen Zeitung“, wonach Gensd'armen alle Plakate abrissen, die die Arbeiter vor ungesetzlichen Schritten warnten. Esser bemerkt, daß einige Bürger, über dies Benehmen empört, die Gensd'armen „mit Fußtritten regalirten.“

Hierauf erhob sich Prokurator Bölling zur Begründung der Anklage. *) Derselbe unterwirft den incriminirten Artikel einer ge-

*) Den ganzen die Rede des Hrn. Bölling betreffenden Passus geben wir, um jeden Schein der Parteilichkeit zu vermeiden, wörtlich nach dem Referate der „Kölnischen Zeitung.“

nauen Kritik und sucht darzuthun, daß in demselben eine Verleumdung der Gensd'armen und eine Beschimpfung des Ober-Procurators Zweiffel liege. Es werden, sagt er, in diesem Artikel den Gends'armen bestimmte Thatsachen vorgeworfen, welche, wenn sie wahr wären, dieselben einer gerichtlichen Untersuchung aussetzen oder dem Hasse und der Verachtung ihrer Mitbürger Preis geben würden; namentlich wird den Gends'armen die Mißhandlung der Dienstmagd, Thätigkeiten gegen Anneke und Trunkenheit im Dienste vorgeworfen. Dem Ober-Procurator Zweiffel werde der Vorwurf gemacht, daß er eine blinde Verfolgungssucht gegen Anneke an den Tag gelegt, insbesondere bei dem Ober-Landesgericht in Arnsberg angefragt habe, ob er den Anneke nicht verhaften und zur Verbüßung der ihm zuerkannten zweimonatlichen Haft dorthin abführen lassen solle. — Der Staats-Procurator sucht nun durch Verlesung der betreffenden Schriften auszuführen, wie der Ober-Procurator durch eine Requisition des Criminal-Senats des Ober-Landesgerichts zu Münster ersucht worden sei, den Anneke zum Antreten jener zweimonatlichen Strafe aufzufordern, und wie nachsichtsvoll und schonend der Ober-Procurator hinsichtlich der Erledigung dieser Requisition zu Werke gegangen. — Der Staats-Procurator findet ferner in jenem Artikel den Vorwurf gegen den Ober-Procurator ausgesprochen, daß derselbe sogar gegen die Gesetze und diejenigen Rechte, welche wir Alle schätzen müßten, einen blinden Verfolgungs-Eifer an den Tag gelegt habe, und daß diese Verfolgungen nicht etwa Leidenschaftlichkeit sondern Privatzwecke zum Motiv hätten. — Nachdem der Staats-Procurator zu beweisen versucht, daß der Ober-Procurator auch in Beziehung auf seine Amts-Verrichtungen beschimpft worden sei, geht er zur Frage über: Wem fallen diese Verläumdungen und Beschimpfungen zur Last? Der Angeklagte Korff sagt er, ist der verantwortliche Gerant. Er hat den Artikel gekannt und abdrucken lassen. Derselbe hat hiedurch sich an der Veröffentlichung und Verbreitung betheiligt, und ist demnach als Mit-Urheber der Verleumdung anzusehen. Der Angeklagte Engels hat die Notizen, wonach der Artikel redigirt worden, geschrieben und sich so durch Hülfeleistung an dem Vergehen selbst betheiligt. Dr. Marx ist Haupt-Redakteur; er besorgt den politischen Theil des Blattes, er hat den Inhalt des Artikels

gekannt, er hat ihn genehmigt und in die Zeitung aufgenommen. Er ist also behülflich gewesen, daß derselbe ins Publikum gekommen; er ist Verbreiter. Dr. Marx hat aber auch bei der Abfassung des Manuscriptes geholfen, er selbst hat eine Bemerkung hinzugefügt. Er ist also jedenfalls mit Urheber des Vergehens.

Der Staats-Procurator geht dann zu den Aussagen der Schutzzeugen über. Die Depositionen des Zeugen Anneke seien unbestimmt und theilweise nicht aus eigener Wahrnehmung geschöpft. Die Wahrheit der den Gensd'armen gemachten Vorwürfe sei dadurch nicht bewiesen. Ueberhaupt könne aber selbst der Beweis der Wahrheit, wenn er nicht sofort durch ein Urtheil geführt werde, die Angeklagten nach dem Gesetze nicht straflos machen.

Am Schlusse macht der Staats-Procurator noch einige Bemerkungen über die Tendenz jenes Artikels und meint, derselbe sei darauf berechnet, alle Achtung vor den bestehenden Autoritäten zu vernichten und die bestehenden Zustände zu untergraben. Der incriminirte Artikel sei keine Denunciation, sondern eine absichtliche Schmähung. Deßhalb trage er darauf an das Schuldig gegen die Angeklagten auszusprechen.

Schneider II. ersucht den Präsidenten, den Antrag des Staatsprokurators Hecker verlesen zu lassen, der der Untersuchung vorherging. Der Präsident entsprach diesem Wunsche und es stellte sich heraus, daß der Antrag ursprünglich gegen Marx gerichtet war, und auf dessen eventuelle Verhaftung lautete. Ebenso bewirkt Schneider II. die Vorlesung eines Schreibens des Polizeidirektors Geiger an Hecker, worin bei Letzterem angefragt wird, ob bei der projektirten Abreise des Marx nach Wien keine Maßregeln zu ergreifen seien.

Nach Erledigung dieses Zwischenvorfalls erhebt sich der Vertheidiger des Angeklagteu Korff, Advokat Hagen:

Advokat Hagen: Meine Herren Geschworenen. Das öffentliche Ministerium hat die Sache sehr einfach und sehr nüchtern behandelt, und dennoch ist ihm die Begründung der Anklage, so habe ich mich überzeugt, sehr sauer geworden. Wozu die lange, mühsame Ausführung, daß Marx und Engels an der Abfassung des Auffatzes direkt betheiligt seien, nachdem diese erklärt haben, ohne Weiteres die Verantwortlichkeit des Artikels übernehmen zu

wollen. Schon deshalb allein hätte ich auf Grund der Konstitution d. h. der oktroyirten Verfassung vom 5. Dezember v. J. vom öffentlichen Ministerium den Antrag erwartet, daß der Gerant Korff aus der Sache gesetzt werden soll, oder mit andern Worten, daß das öffentliche Ministerium die Anklage gegen Korff hätte fallen lassen; denn die Behauptung, Korff sei Mitschuldner, weil er eingestanden, den Artikel vor dem Abdruck gelesen und danach den Abdruck nicht verhindert zu haben, bedarf keiner Widerlegung; die oktroyirte Verfassung sagt nicht, der Gerant sei außer Verfolgung, wenn der inkriminirte Artikel ohne sein Wissen abgedruckt, sondern wenn durch „andere Thatsachen" als gerade durch den Druck die Mitschuld des Geranten nicht konstatirt.

Ich sagte Eingangs, das öffentliche Ministerium hat die Sache sehr einfach und sehr nüchtern behandelt. Der Hr. Staatsprokurator sagt, der Artikel enthält beschimpfende Thatsachen, der gesetzliche authentische Beweis der Wahrheit liegt nicht vor, also müssen Sie die Angeklagten für schuldig erklären. Das öffentliche Ministerium sucht an dem Aufsatz nur eine triviale Seite der Verläumdung der Gensd'armen und Verletzung des Zartgefühls des Oberprokurator herauszudrehen; ohne Rücksicht zu nehmen auf Ihre Mission als Geschworene, auf die eigenthümliche Lage der Presse und die wahre, die politische Seite des Artikels und die Zeitumstände unter denen er geschrieben.

Am selben Tage, vielleicht zur selben Stunde, in welcher der Artikel in der Zeitung erschien, trägt der Staatsprokurator Hecker darauf an, die Redakteure und den Gerannten der „Neuen Rheinischen Zeitung" sofort zu konstituiren, nach dem Manuskript sofort Haussuchung zu halten und die Beschuldigten „nach Umständen" d. h. ohne Umstände zu verhaften! Verhaftung wegen Verletzung des Zartgefühls des Herrn Oberprokurators! Ich führe das nur an, weil ich es für eine Pflicht der Vertheidigung, besonders in politischen und Preßprozessen, halte, nicht bloß zu vertheidigen, sondern auch im Interesse der Oeffentlichkeit es hervorzuheben, in welcher Weise die anklagende Behörde den Kampf der Meinungen aufnimmt und die gesetzlichen Mittel benutzt. Sie sehen, mit welchem Ungestüm, mit welcher Raschheit und Entschiedenheit die Verletzung des Zartgefühls des Hrn. Oberprokurators

geahndet werden sollte, jetzt, meine Herren, der Beweis, daß mit einer Rücksichtslosigkeit sondern Gleichen Ihnen die Sache zur Entscheidung vorgelegt wird.

Die Schutzzeugen haben bekundet, daß der Inhalt des Artikels sofort der betreffenden Behörde angezeigt worden, daß die Thatsachen durchaus in Wahrheit beruhen, ja der Artikel selbst, welcher den Oberprokurator angreift, ihm so zu sagen die Denunziation jener Thatsachen in das Gesicht schleudert, kann nur als eine Denunziation angesehen werden, und dennoch behauptet heute das öffentliche Ministerium höchst einfach und nüchtern, weil ich von keiner Denunziation etwas weiß, weil der gesetzliche Beweis der Wahrheit nicht vorliegt, d. h. weil die Angeklagten jenen Aufsatz mittheilen, ohne ein Urtheil gegen die Herren Gensd'armen in Händen zu haben, müssen Sie die Angeklagten für schuldig erklären. Wäre das richtig, dann wäre die Freiheit der Presse nur eine leere Phrase; eine Zeitung wäre nicht möglich, wenn sie inkriminirende Thatsachen nur erst dann aufnehmen dürfte, wenn ein Urtheil oder sogenannter authentischer Beweis vorläge! Es liegt in der Natur der Sache, daß die Zeitung die Thatsachen so rasch als möglich geben muß, und sie soll verurtheilt werden können bloß weil sie die Thatsachen gegeben und nicht weil die Thatsachen falsch sind? Es soll ganz gleichgültig sein, gar nicht untersucht werden dürfen, ob die Thatsachen wahr oder falsch sind? Noch weniger aber begreife ich, wie man den Muth haben kann, in allem Ernste von Ihnen, den Geschworenen, ein Schuldig zu verlangen. Wird der Geschworene sich dazu verstehen, Jemand für schuldig zu erklären, wenn er weiß, daß, wenn die Sache untersucht worden wäre, er ein anderes Urtheil fällen müßte? Würde der Geschworene nicht seine erste und heiligste Pflicht verletzen, wenn er, der nach seiner innigsten Ueberzeugung sein Urtheil abgeben soll, vom Gesetz selbst daran gemahnt wird, daß er an kein Protokoll, an keine Anzahl von Zeugen, an keinen formellen Beweis gebunden ist, Jemand der Verläumdung resp. der Beleidigung d. h. der Anzeige von falschen beschimpfenden Thatsachen für überführt hält, bloß weil die Anzeige geschehen ist? In dem Augenblick wo Geschworene erkennen, sind die formellen Vorschriften für die richterliche Ueberzeugung untergegangen, weil sie mit der Na-

tur und dem Wesen des Geschworenen-Instituts in Widerspruch stehen, der Geschworene sich nie zur Maschine herabwürdigen lassen wird, weil er es geschworen hat nur nach seiner innigsten Ueberzeugung zu urtheilen und er den Grundsatz des Napoleonischen Rechtes, daß man die Wahrheit ohne sie durch Urtheil und gerichtliche Protokolle zu beweisen nicht sagen dürfe, selbst nicht einmal in der Zeitung zu dem Zweck sagen dürfe, damit sie schleunigst zur Kenntniß der betreffenden Behörde und zur Untersuchung komme, als total unsinnig niemals anerkennen und befolgen wird. Aber auch von allen dem abgesehen, die Schutzzeugen bekunden die Wahrheit des Aufsatzes, und wer will auch an der Wahrheit zweifeln, wenn das öffentliche Ministerium, das so kampflustig den gegen das Zartgefühl des Oberprokurators gerichteten Angriff mit allen gesetzlichen Mitteln aufnahm, Ihnen heute nicht die Untersuchungsakten vorlegt, um zu beweisen, daß wirklich die Herren Gensd'armen mit Unrecht beschuldigt worden. Man hat keine Untersuchung eingeleitet, weil man es überhaupt nicht wollte, oder weil die vorgesetzte Behörde die Sache für alltäglich und nicht erheblich genug hielt. Sie mochte denken, bei einer Verhaftung geht es und kann es gerade nicht so zart hergehen, der Artikel enthält keine bestimmten Thatsachen einer eigentlichen Mißhandlung, sondern nur Behauptungen von unsanftem Anfassen und Voranschieben, das kann man doch den Gensd'armen eben so wenig übel nehmen, als es der Mühe werth ist, zu untersuchen, ob wirklich einer der Gensd'armen und warum er gewankt habe. Wenn man aber die Sache so ansah, dann hätte man auch so ehrlich sein sollen, sich nicht zu Einleitung einer Untersuchung wegen Verleumdung hinreißen zu lassen. Die Zartgefühlsverletzung des Oberprokurators wird ein anderer Vertheidiger untersuchen. Faßt man aber die wirkliche Bedeutung, die politische Bedeutung des Artikels in's Auge, dann muß man über die schreckliche Naivität des öffentlichen Ministeriums erstaunen, welches als Beweis der gehässigen Tendenz sogar den Angriff gegen das Ministerium der That hervorhebt. Gerade hier muß jeder Unparteiische erkennen, daß es dem Verfasser durchaus nicht darum zu thun war, die Gensd'armen zu beleidigen, sondern nur um die Thaten des Ministeriums der That zu beleuchten. Das öffentliche Ministerium versichert uns am Ende,

es sei die Verhaftung von Gottschalk und Anneke ohne alle direkte Anweisung von Berlin vollzogen worden. Darauf kommt es nicht an. Das Ministerium Hansemann hatte sich das Ministerium der That genannt; es sollte das heißen und das Volk verstand darunter, daß dieses Ministerium die Revolution zur Vollendung bringen werde, das Zeitungsblatt, in dem der inkriminirende Artikel gestanden, ist nicht das einzige, in dem ihm vorhergehenden und nachfolgenden wird immerfort darauf zurückgekommen, daß das Ministerium der That nichts anders bezwecke, als die Revolution zu hemmen und vollends zu unterdrücken, das konnte am besten bewiesen werden durch die Hervorhebung der überall im Lande vorgenommenen massenhaften Untersuchungen und Einkerkerungen. Die Zeitung hatte also die Verhaftung Gottschalk's und Anneke's besprochen als eines von den tausend Ereignissen, welche den Gang der preußischen Entwickelung schon jetzt vorhersagen ließen, daß nämlich bald ein altadeliches, altbureaukratisches Ministerium an der Spitze stehen, das Ministerium sich aller entscheidenden Positionen im Lande bemächtigen würde, und die Linke, wenn sie endlich den parlamentarischen Sieg errungen, ihre wirkliche Niederlage erleben dürfe! Ist das nicht eingetroffen durch die nachfolgenden Ministerien, dadurch, daß die Nationalversammlung auseinandergejagt wurde, als die Linke die Majorität erworben? Die Verhaftung Gottschalk's und Anneke's wurde vielleicht nicht auf spezielle Anweisung, jedenfalls aber deshalb vorgenommen, weil die Bureaukratie wußte, was unter dem Ministerium der That verstanden werden sollte. Das öffentliche Ministerium hat sich und dem Parquet zu Köln ein Lob gespendet wegen der Sorgfalt, mit der es in politischen Untersuchungen verfahre. Ich kann nichts weniger, als mit diesem Lobe mich einverstanden erklären. Verhaftung wegen Verletzung des Zartgefühls! Alle die Verhaftungen, welche in Köln vorgenommen worden sind, zu welchem Resultat haben sie geführt? — nach langer Kerkerhaft zur Freisprechung, oder zur Entlassung.

Hierauf ergriff Advokat Schneider II. das Wort. (S. Kölnische Zeitung). Er suchte nachzuweisen, daß alle in der Klage angeführten Gesetze nicht zur Anwendung kommen könnten, daß namentlich die Art. 222 und 223 des Strafgesetzbuches auf den unterge-

denen Fall nicht paßten, da dieselben nur von mündlichen Beleidigungen handelten. Das Gesetz vom 5. Juli 1819 habe hierin nichts geändert. Es könne von einer Verläumdung der Gens'darmen keine Rede sein, da diese nicht namentlich genannt werden, eben so wenig ließe sich behaupten, daß der Oberprokurator Zweiffel bei Gelegenheit der Ausübung seines Amtes beschimpft worden sei, da er damals nicht als Oberprokurator fungirt, sondern in Berlin als Deputirter sich befunden habe. Auch er trägt auf Freisprechung seiner Klienten an.

K. Marx: Meine Herren Geschwornen! Die heutige Prozedur hat eine gewisse Wichtigkeit, weil die von der Anklage gegen die „N. Rh. Z." bezogenen Art. 222 u. 367 des Code pénal die einzigen sind, welche die rheinische Gesetzgebung der Staatsbehörde gegen die Presse bietet, es sei denn, daß direkte Aufforderung zum Aufruhr vorliegt.

Sie alle wissen, mit welch' ganz besonderer Vorliebe das Parket die „N. Rh. Z." verfolgt. Es ist ihm indeß bis jetzt trotz aller Emsigkeit nicht gelungen, uns anderer Vergehen anzuklagen, als der in Art. 222 u. 367 vorgesehenen. Im Interesse der Presse halte ich daher ein näheres Eingehen auf diese Artikel für nöthig.

Ehe ich mich aber in eine juristische Auseinandersetzung einlasse, erlauben Sie mir eine persönliche Bemerkung. Das öffentliche Ministerium hat die Stelle des inkriminirten Artikels: „Verbindet Herr Zweiffel etwa die executive Gewalt mit der legislativen? sollen die Lorbeeren des Oberprokurators die Blößen des Volksrepräsentanten bedecken?" eine Gemeinheit genannt. Meine Herren! Es kann Jemand ein sehr guter Oberprokurator und zugleich ein schlechter Volksrepräsentant sein. Er ist vielleicht nur deßwegen ein guter Oberprokurator, weil er ein schlechter Volksrepräsentant ist. Das öffentliche Ministerium scheint mit der parlamentarischen Geschichte wenig vertraut zu sein. Die Frage der Incompatibilitäten, die einen so großen Raum einnimmt in den Verhandlungen der constitutionellen Kammern, worauf beruht sie? Auf dem Mißtrauen gegen die Executivbeamten, auf dem Verdachte, daß ein Executivbeamter das Interesse der Gesellschaft leicht dem Interesse der bestehenden Regierung aufopfert und sich

daher eher zu allem andern eignet, als zum Volksrepräsentanten. Und nun speciell die Stelle eines Staatsanwaltes? In welchem Lande hätte man sie nicht für unvereinbar gehalten mit der Würde eines Volksvertreters? Ich erinnere Sie an die Angriffe gegen Hebert, Plougoulm, Bavay, in der französischen und belgischen Presse, in den französischen und belgischen Kammern, Angriffe die eben gegen die widerspruchsvolle Verbindung der Qualitäten eines Generalprokurators und Deputirten in Einer Person gerichtet waren. Nie hatten diese Angriffe eine gerichtliche Untersuchung zur Folge, selbst nicht unter Guizot und das Frankreich des Louis Philipp, das Belgien Leopolds galten als die konstitutionellen Musterstaaten. In England verhält es sich freilich anders mit dem Attorney-General und dem Sollicitor-General. Ihre Stellung ist aber auch wesentlich verschieden von der eines procureur du roi. Sie sind mehr oder minder schon richterliche Beamte. Wir, meine Herren, sind nicht constitutionell, wir stellen uns aber auf den Standpunkt der Herren, die uns anklagen, um sie auf ihrem eigenen Terrain mit ihren eigenen Waffen zu schlagen. Wir berufen uns daher auf den constitutionellen Usus.

Das öffentliche Ministerium will einen großen Abschnitt der parlamentarischen Geschichte vernichten — mit einem moralischen Gemeinplatz. Ich weise seinen Vorwurf der Gemeinheit entschieden zurück, ich erkläre ihn aus seiner Unwissenheit.

Ich gehe jetzt zur Erörterung der juristischen Frage über.

Schon mein Vertheidiger hat Ihnen bewiesen, daß ohne das preußische Gesetz vom 5. Juli 1819 die Anklage wegen Beleidigung des Oberprokurator Zweiffel von vornherein unstatthaft war. Art. 222 des Code pénal spricht nur von »outrages par paroles«, von mündlichen Beleidigungen, nicht von geschriebenen oder gedruckten. Indeß: das preußische Gesetz von 1819 sollte den Art. 222 ergänzen, nicht aufheben. Das preußische Gesetz kann die Strafe des Art. 222 nur da auf schriftliche Beleidigungen ausdehnen, wo der code sie für mündliche verhängt. Die schriftlichen Beleidigungen müssen unter denselben Umständen und Bedingungen vorfallen, die Art. 222 für mündliche Beleidi-

gungen voraussetzt. Es ist also nöthig, den Sinn des Artikels 222 genau zu bestimmen. *)

In den Motiven zum Art. 222 (Exposé par M. le conseiller d'etat Berlier. sèance du fèvrier 1810) heißt es:

„Il ne sera donc ici question que des seuls outrages qui compromettent la paix publique, c. a. d. de ceux dirigés contre les fonctionnaires ou agents publics dans l'exercice oe à l'occasion de l'exercice de leurs fonctions; dans ce cas cu n'est plus un particulier, c'est l'ordre public qui est blessé . . . . La hierarchie politique sera dans ce cas prise en considération: celui qui se permet des outrages ou violences envers un officier ministériel est coupable sans doute, mais il commet un moindre scandale que lorsqu'il outrage un magistrat."

Das heißt also zu Deutsch: „Es wird sich hier also nur von den Beleidigungen handeln, welche die öffentliche Ordnung, den Landfrieden blosstellen, d. h. also von den Beleidigungen gegen Beamte oder öffentliche Agenten während der Ausübung oder bei Gelegenheit der Ausübung ihrer Funktionen: in diesem Falle ist es nicht mehr eine Privatperson, es ist die öffentliche Ordnung, die verletzt wird . . . . Die politische Hierarchie wird in diesem Falle in Erwägung gezogen werden: wer sich Beleidigungen oder Thätlichkeiten gegen einen ministeriellen Agenten erlaubt, ist zweifelsohne schuldig, aber er verursacht einen geringern Skandal, als wenn er einen Richter beleidigt."

Sie ersehn aus diesen Motiven, meine Herrn, was der Gesetzgeber mit dem Artikel 222 beabsichtigte. Der Artikel 222 ist „nur" anwendbar auf Beamtenbeleidigungen, welche die öffentliche Ordnung, den Landfrieden kompromittiren, in Frage stellen. Wann wird die öffentliche Ordnung, la paix publique, kompromittirt? Nur dann, wenn ein Aufruhr zum Umsturze der Gesetze

---

*) Artikel 222 lautet wörtlich: »Lorsqu'un ou plusieurs magistrats de l'ordre administratif ou judiciaire auront reçu dans *l'exercice de leurs fonctions ou à l'occasion de cet exercice* quelque outrage par paroles tendant à inculper leur honneur ou leur délicatesse, celui qui les aura ainsi outragés sera puni d'un emprisonnement d'un mois à deux ans.

unternommen, oder wenn die Verwirklichung der bestehenden Gesetze gestört wird, d. h. wenn eine Auflehnung gegen den Beamten, der das Gesetz ausführt, stattfindet, wenn die Amtshandlung eines funktionirenden Beamten unterbrochen, beeinträchtigt wird. Die Auflehnung kann beim blosen Murren, bei beleidigenden Worten stehen bleiben: sie kann bis zur Thätlichkeit, zur gewaltsamen Widersetzlichkeit fortgehen. Die outrage, die Beleidigung ist nur der unterste Grad der violence, der Widersetzlichkeit, der gewaltsamen Auflehnung. Es heißt daher in den Motiven outrages ou violences" „Beleidigungen oder Thätlichkeiten." Beide sind dem Begriffe nach identisch; die violence, die Thätlichkeit ist nur eine erschwerende Form der outrage, der Beleidigung des funktionirenden Beamten.

Es wird also in diesen Motiven vorausgesetzt, 1) daß der Beamte beleidigt wird, während er eine Amtshandlung ausübt; 2) daß er in seinem persönlichen Beisein beleidigt wird. In keinem andern Falle findet eine wirkliche Störung der öffentlichen Ordnung statt.

Sie finden dieselbe Voraussetzung in dem ganzen Abschnitte, der von „outrages et violences envers les dépositaires de l'autorité et de la force publique» handelt, d. h. von „Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten gegen diejenigen, denen die öffentliche Gewalt und die öffentliche Macht anvertraut ist." Die verschiedenen Artikel dieses Abschnitts stellen folgende Stufenreihe der Widersetzlichkeit auf: Mienen, Worte, Drohungen, Thätlichkeiten; die Thätlichkeiten selbst werden wieder nach dem Grade ihrer Schwere unterschieden. Es wird endlich bei allen diesen Artikeln eine Strafverschärfung verfügt für den Fall, daß diese verschiedenen Formen der Widersetzlichkeit in der Audienz eines Gerichtshofes stattfinden. Hier wird der größte „Skandal" verursacht und die Ausführung der Gesetze, die paix publique, am schreiendsten gestört.

Auf schriftliche Beleidigungen gegen Beamte ist Artikel 222 daher nur da anwendbar, wo schriftliche Beleidigungen 1) im persönlichen Beisein des Beamten, 2) während seiner Amtsverrichtung denkbar sind. Mein Vertheidiger hat Ihnen, meine Herrn, ein solches Beispiel angeführt. Er selbst würde dem Art.

222 verfallen, wenn er z. B. jetzt, während der Assisenverhandlung, in einem schriftlichen Antrage den Präsidenten beleidigte u. dgl. Auf einen Zeitungsartikel dagegen, der nach lang vollbrachter Amtshandlung, in Abwesenheit des funktionirenden Beamten „beleidigt," kann dieser Artikel des code pénal unter keinen Umständen irgendwie eine Anwendung finden.

Diese Interpretation des Art. 222 erklärt ihnen eine scheinbare Lücke, eine scheinbare Inconsequenz des code pénale. Warum darf ich den König beleidigen, während ich den Oberprokurator nicht beleidigen darf? Warum diktirt der code keine Strafe für die Majestätsbeleidigung, wie das preußische Landrecht?

Weil der König nie selbst eine Beamtenfunktion ausübt, sondern stets nur durch andere ausüben läßt, weil der König mir nie persönlich, sondern immer nur durch Repräsentanten gegenübertritt. Der aus der französischen Revolution hervorgehende Despotismus des code pénal ist himmelweit verschieden von dem patriarchalisch-schulmeisterlichen Despotismus des preußischen Landrechts. Der napoleonische Despotismus schlägt mich nieder, sobald ich die Staatsgewalt wirklich hemme, sei es auch nur durch Beleidigung eines Beamten, der, in einer Amtshandlung begriffen, mir gegenüber die Staatsgewalt geltend macht. Außer der Amtshandlung wird der Beamte dagegen zum gewöhnlichen Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft, ohne Privilegien, ohne exceptionelle Schutzwehr. Der preußische Despotismus dagegen stellt mir in dem Beamten ein höhres, geheiligtes Wesen gegenüber. Sein Beamtencharakter ist mit ihm verwachsen, wie die Weihe mit dem katholischen Priester. Der preußische Beamte bleibt für den preußischen Laien, d. h. Nichtbeamten stets Priester. Die Beleidigung eines solchen Priesters, selbst eines nicht funktionirenden, eines abwesenden, eines in das Privatleben zurückgekehrten bleibt eine Religionsschändung, eine Entweihung. Je höher der Beamte, desto schwerer die Religionsschändung. Die höchste Beleidigung des Staatspriesters ist daher die Beleidigung des Königs, die Majestätsbeleidigung, die nach dem code pénal zu den kriminalistischen Unmöglichkeiten gehört.

Aber wird man sagen, spräche Art. 222 des code pénal nur von outrages gegen Beamte »dans l'exercice de leurs fonctions«, von Beleidigungen gegen Beamte während der Ausübung ihrer

Amtsverrichtungen, so bedürfte es keines Beweises, daß die persönliche Gegenwart des Beamten vom Gesetzgeber unterstellt wird und die nothwendige Bedingung jeder unter Art. 222 zu subsumirenden Beleidigung ist. Art. 222 setzt jedoch den Worten: »dans l'exercice de leurs fonctions« hinzu: «à l'occasion de cet exercice.«

Das öffentliche Ministerium hat dies übersetzt: „mit Bezug auf ihr Amt.“ Ich werde Ihnen beweisen, meine Herren, daß diese Uebersetzung falsch ist und der Absicht des Gesetzgebers gradezu widerspricht. Werfen Sie einen Blick auf Art. 228 desselben Abschnitts. Es heißt hier: Wer einen Beamten schlägt »dans l'exercice de ces fonctions ou à l'occasion de cet exercice« wird mit Gefängniß von zwei bis zu fünf Jahren bestraft. Kann man hier nun übersetzen: „Mit Bezug auf sein Amt“! Kann man relative Schläge austheilen? Wird hier die Voraussetzung der persönlichen Gegenwart des Beamten aufgegeben? Kann ich einen Abwesenden prügeln? Es muß offenbar übersetzt werden: „Wer einen Beamten bei Gelegenheit seiner Amtsverrichtungen schlägt.“ In dem Art. 228 finden Sie aber wörtlich dieselbe Phrase, wie im Art. 222. Das »à l'occasion de cet exercice« hat offenbar in beiden Artikeln dieselbe Bedeutung. Weit entfernt also, daß dieser Zusatz die Bedingung der persönlichen Gegenwart des Beamten ausschlösse, setzt er sie vielmehr voraus.

Die Geschichte der französischen Gesetzgebung bietet Ihnen einen weitern schlagenden Beweis. Sie erinnern sich, daß in den ersten Zeiten der französischen Restauration die Parteien sich unerbittlich gegenüber traten, in den Parlamenten, in den Gerichtshöfen, mit dem Dolche in Südfrankreich. Die Geschwornengerichte waren damals nichts als standrechtliche Tribunale der siegenden Partei gegen die besiegte Partei. Die Oppositionspresse geißelte schonungslos die Geschwornenurtheile. Man fand in Art. 222 keine Waffe gegen diese mißliebige Polemik, weil Art. 222 nur anwendbar wäre auf Beleidigungen gegen die Geschwornen, während sie sitzen in ihrem persönlichen Beisein. Man fabrizirte daher 1819 ein neues Gesetz, welches jeden Angriff auf die chose jugée, auf ein gefälltes Urtheil bestraft. Der code pénal kennt diese Unantastbarkeit des richterlichen Urtheils nicht. Hätte man ihn durch

ein neues Gesetz ergänzt, wenn §. 222 von Beleidigungen „mit Bezug“ auf die Amtsfunktion handelte?

Was will aber nun der Zusatz: »à l'occasion de cet exercice!« Er will weiter nichts als den Beamten vor Angriffen kurz vor oder nach seiner Amtsverrichtung sicher stellen. Spräche Art. 222 nur von „Beleidigung und Thätlichkeit“ gegen den Beamten während der Dauer seiner Amtsverrichtung, so könnte ich z. B. einen Gerichtsvollzieher nach vollzogener Pfändung zur Treppe hinunterwerfen und behaupten, ich habe ihn erst beleidigt, nachdem er aufgehört mir als Gerichtsvollzieher amtlich gegenüberzustehen. Ich könnte einen Friedensrichter, während er nach meinem Wohnsitz reitet, um gerichtliche Polizei gegen mich auszuüben, unter Wegs überfallen und prügeln und mich der in Art. 228 angedrohten Strafe entziehen durch die Behauptung, ich habe ihn nicht während, sondern vor seiner Amtsverrichtung maltraitirt.

Der Zusatz »à l'occasion de cet exercice,« bei Gelegenheit der Amtsverrichtung bezweckt also die Sicherheit der amtlich funktionirenden Beamten. Er bezieht sich auf Beleidigungen oder Thätlichkeiten, die zwar nicht unmittelbar während der Amtsverrichtung vorfallen, aber kurz vor oder nach derselben geschehen und was das Wesentliche ist, in lebendigem Zusammenhange mit der Amtsverrichtung stehen, also unter allen Umständen die persönliche Gegenwart des mißhandelten Beamten voraussetzen.

Bedarf es weiterer Ausführung, daß § 222 nicht auf unsern Artikel anwendbar ist, sollten wir selbst durch denselben Herrn Zweiffel beleidigt haben? Als jener Artikel geschrieben wurde, war Hr. Zweiffel abwesend; er wohnte damals nicht zu Köln, sondern zu Berlin. Als jener Artikel geschrieben wurde, funktionirte Hr. Zweiffel nicht als Oberprokurator, sondern als Vereinbarer. Er konnte daher nicht als funktionirender Oberprokurator beleidigt, beschimpft werden.

Abgesehen von meiner ganzen bisherigen Ausführung stellt sich auch auf andere Weise heraus, daß Art. 222 nicht auf den inkriminirten Artikel der „Neuen Rheinischen Zeitung“ anwendbar ist.

Es folgt dies aus dem Unterschiede, den der Code pénal zwischen Beleidigung und Verläumdung zieht. Sie finden diese Unterscheidung genau gezeichnet im Art. 375. Nachdem von „Verläumdung die Rede war, heißt es hier:

»Quant aux injures ou aux expressions outrageantes qui ne renfermeraient l'imputation d'aucun fait précis (im Verläumdungs-artikel 367 wird dies genannt: »des faits, qui s'ils existaient,« Thatsachen, die, „wenn sie wirkliche Thatsachen wären), mais celle d'un vice determiné, »la peine sera une amende de seize à cinq cent francs.« „Injurien oder beleidigende Ausdrücke, welche nicht die Beschuldigung einer bestimmten That, wohl aber die Beschuldigung eines bestimmten Fehlers enthalten, werden . . . mit einer Geldbuße von sechszehn bis fünf Hundert Franken bestraft. In Art. 376 heißt es weiter: „Alle andere Injurien oder beleidigende Ausdrücke . . . ziehen eine einfache Polizeistrafe nach sich.“

Was gehört also zur Verläumdung? Beschimpfungen, die eine bestimmte Thatsache dem Beschimpften zur Last legen. Was zur Beleidigung? Die Beschuldigung eines bestimmten Fehlers und allgemein gehalten, beleidigende Ausdrücke. Wenn ich sage: Sie haben einen silbernen Löffel gestohlen, so verläumde ich Sie im Sinne des Code pénal. Wenn ich dagegen sage: Sie sind ein Dieb, Sie haben Diebsgelüste, so beleidige ich Sie.

Der Artikel der „N. Rhein. Ztg.“ wirft aber Hrn. Zweiffel keineswegs vor: Hr. Zweiffel ist ein Volksverräther, Herr Zweiffel hat infame Aeußerungen gemacht. Der Artikel sagt vielmehr ausdrücklich: „Herr Zweiffel soll außerdem erklärt haben, daß er binnen 8 Tagen mit dem 19. März, mit den Clubs und der Preßfreiheit und andern Ausartungen des bösen Jahrs 1848 zu Köln am Rhein ein Ende machen werde.“

Es wird Herrn Zweiffel also eine ganz bestimmte Aeußerung zur Last gelegt. Wenn also einer der beiden Art. 222, u. 367 anwendbar wäre, so könnte es nicht Art. 222 der Beleidigungsartikel, sondern nur Art. 367, der Verläumdungsartikel sein.

Warum hat das öffentliche Ministerium statt des Artikels 367 den Artikel 222 auf uns angewandt?

Weil Art. 222 viel unbestimmter ist und viel leichter eine Verurtheilung erschleichen läßt, wenn einmal verurtheilt werden soll. Die Verletzung der »délicatesse et honneur«, des Zartgefühls und der Ehre entzieht sich jedem Maße. Was ist Ehre, was ist Delikatesse? Was ist Verletzung derselben? Es hängt dies rein

von dem Individuum ab, womit ich es zu thun habe, von seiner Bildungsstufe, von seinen Vorurtheilen, von seiner Einbildung. Es bleibt kein anderes Maß, als das noli me tangere einer gespreizten sich unverletzlich dünkenden Beamteneitelkeit.

Aber auch der Verläumdungsartikel, Art. 367 ist auf den Aufsatz der „Neuen Rheinischen Zeitung“ nicht anwendbar.

Art. 367 verlangt ein »fait precis«, eine bestimmte Thatsache, »un fait, qui peut exister«, eine Thatsache, die wirkliche Thatsache sein kann. Hrn. Zweiffel wird aber nicht vorgeworfen, daß er die Preßfreiheit aufgehoben, die Clubs geschlossen, die Märzerrungenschaft an diesem oder jenem Orte vernichtet habe. Es wird ihm eine bloße Aeußerung zur Last gelegt. Art. 367 aber verlangt die Beschuldigung von bestimmten Thatsachen, die, wenn sie wirkliche Thatsachen wären, denjenigen, dem sie Schuld gegeben werden, einer Kriminal- oder zuchtpolizeilichen Verfolgung, oder auch nur der Verachtung oder dem Hasse der Bürger aussetzen würden.“

Die bloße Aeußerung aber, dies oder jenes zu thun, setzt mich weder der Kriminal-, noch der zuchtpolizeilichen Verfolgung aus. Man kann nicht einmal sagen, daß sie nothwendig dem Hasse oder der Verachtung der Bürger aussetzt. Eine Aeußerung kann zwar der Ausdruck sehr niederträchtiger, hassenswerther, verächtlicher Gesinnung sein. Indeß kann ich nicht in der Aufregung eine Aeußerung ausstoßen, die mit Handlungen droht, deren ich unfähig bin? Erst die That beweist, daß es mir Ernst mit einer Aeußerung ist.

Und die „Neue Rheinische Zeitung“ sagt: „Herr Zweiffel soll erklärt haben.“ Um Jemanden zu verläumden, muß ich meine Behauptung nicht selbst in Frage stellen, wie es hier geschieht durch das „Soll“, muß ich apodiktisch auftreten.

Endlich, meine Herren Geschwornen, die »citoyens«, die Bürger, deren Haß oder Verachtung mich die Beschuldigung einer Thatsache aussetzen muß nach Art. 367, um eine Verläumdung zu sein, diese citoyens, diese Bürger existiren in politischen Dingen überhaupt nicht mehr. Es existiren nur noch Parteigänger. Was mich dem Haß und der Verachtung bei den Mitgliedern der einen Partei, setzt mich der Liebe und der Verehrung bei den Mit-

gliedern der andern Partei aus. Das Organ des jetzigen Ministeriums, die „Neue Preußische Zeitung“, hat Hrn. Zweiffel bezüchtigt, eine Art von Robespierre zu sein. In ihren Augen, in den Augen ihrer Partei hat unser Artikel den Hrn. Zweiffel nicht dem Haß und der Verachtung ausgesetzt, sondern von dem auf ihm lastenden Hasse, von der auf ihm lastenden Verachtung befreit.

Es ist vom höchsten Interesse, auf diese Bemerkung Gewicht zu legen, nicht für den schwebenden Fall, sondern für alle Fälle, wo man Art. 367 auf politische Polemik von Seiten des öffentlichen Ministeriums anzuwenden versuchen sollte.

Ueberhaupt, meine Herren Geschworenen, wenn Sie den Verläumdungsartikel, Art. 367, im Sinne des öffentlichen Ministeriums, auf die Presse anwenden wollen, so schaffen Sie die Preßfreiheit durch die Strafgesetzgebung ab, während Sie dieselbe durch eine Constitution anerkannt und durch eine Revolution erkämpft haben. Sie sanktioniren dann jede Willkühr der Beamten, Sie erlauben jede offizielle Niederträchtigkeit, Sie bestrafen nur die Denunziation der Niederträchtigkeit. Wozu dann noch die Heuchelei einer freien Presse? Wenn vorhandene Gesetze in offenen Widerspruch mit einer neuerrungenen Stufe der gesellschaftlichen Entwickelung gerathen, dann meine Herren Geschworenen, dann ist es gerade an Ihnen, zwischen die abgestorbenen Gebote des Gesetzes und die lebendigen Forderungen der Gesellschaft zu treten. Dann ist es an Ihnen, der Gesetzgebung vorzueilen, bis diese es versteht, den gesellschaftlichen Bedürfnissen nachzukommen. Es ist dieß das edelste Attribut der Geschwornengerichte. In dem vorliegenden Falle, meine Herren, wird Ihnen diese Aufgabe durch die Buchstaben des Gesetzes selbst erleichtert. Sie haben dasselbe nur im Sinne unserer Zeit, unserer politischen Rechte, unserer gesellschaftlichen Bedürfnisse zu interpretiren.

Art. 367 schließt mit folgenden Worten:

«La présente disposition n'est point applicable aux faits dont la loi autorise la publicité, ni à ceux que l'auteur de l'imputation était, par la nature de ses fonctions ou de ses devoirs, obligé de révéler ou de réprimer.» „Die gegenwärtige Verfügung ist nicht anwendbar auf Thatsachen, de-

ren Bekanntmachung das Gesetz erlaubt, auch nicht auf solche, die zu entdecken oder zu hemmen, der Urheber der Beschuldigung vermöge seiner Amtsverrichtungen oder seiner Pflicht verbunden war."

Kein Zweifel, meine Herren, daß der Gesetzgeber nicht an die freie Presse dachte, als er von der Pflicht des Denunzirens sprach. Eben so wenig dachte er aber daran, daß dieser Artikel jemals auf die freie Presse eine Anwendung finden würde. Unter Napoleon existirte bekanntlich keine Preßfreiheit. Wollen Sie also einmal das Gesetz auf eine politische und gesellschaftliche Entwickelungsstufe anwenden, für die es nicht bestimmt war, so wenden Sie es ganz an, so legen Sie es aus im Sinne unserer Zeit, so lassen Sie der Presse auch diesen Schlußsatz des Art. 367 zu Gute kommen.

Art. 367, im engen Sinne des öffentlichen Ministeriums genommen, schließt den Beweis der Wahrheit aus und erlaubt die Denunziation nur dann, wenn sie sich auf öffentliche Urkunden oder schon vorhandene richterliche Urtheile stützt. Wozu sollte die Presse post festum, nach gefälltem Urtheil noch denunziren? Sie ist ihrem Berufe nach der öffentliche Wächter, der unermüdliche Denunziant der Machthaber, das allgegenwärtige Auge, der allgegenwärtige Mund des eifersüchtig seine Freiheit bewachenden Volksgeistes. Wenn Sie Art. 367 in diesem Sinne auslegen, und Sie müssen ihn so auslegen, wollen Sie die Preßfreiheit anders nicht konfisziren im Interesse der Regierungsgewalt, so bietet Ihnen der Code gleichzeitig die Handhabe gegen Uebergriffe der Presse. Nach Art. 372 soll bei einer Denunziation während der Untersuchung über die Thatsachen mit dem Verfahren und der Entscheidung über das Vergehen der Verläumdung eingehalten werden. Nach Art. 373 wird die Denunziation, die sich als verläumderisch herausgestellt hat, bestraft.

Meine Herren! Es bedarf nur eines Blickes auf den inkriminirten Artikel, um Sie zu überzeugen, daß die "Neue Rheinische Zeitung", weit entfernt von jeder Absicht der Beleidigung und der Verläumdung, nur ihre Pflicht des Denunzirens erfüllte, als sie das hiesige Parket und die Gensd'armen angriff. Das Zeu-

genverhör hat Ihnen bewiesen, daß wir bezüglich der Gensd'armen nur die wirkliche Thatsache berichtet haben.

Die Pointe des ganzen Artikels aber ist die Vorhersagung der später vollzogenen Contrerevolution, ist ein Angriff auf das Ministerium Hansemann, das seinen Eintritt mit der sonderbaren Behauptung begann, je größer das Polizeipersonal, desto freier der Staat. Dies Ministerium wähnte, die Aristokratie sei besiegt; es habe nur noch eine Aufgabe, das Volk seiner revolutionären Errungenschaften zu berauben im Interesse einer Klasse, der Bourgeoisie. Es bereitete so der feudalen Contrerevolution ihre Wege. Was wir in dem inkriminirten Artikel denunzirten, das war nichts mehr, nichts minder als eine aus unsrer nächsten Umgebung herausgerissene, handgreifliche Erscheinung des systematischen contrerevolutionären Treibens des Ministeriums Hansemann und der deutschen Regierungen überhaupt.

Es ist unmöglich, die Verhaftungen in Köln als eine isolirte Thatsache zu betrachten. Um sich vom Gegentheil zu überzeugen, hat man nur einen flüchtigen Blick auf die damalige Zeit-Geschichte zu werfen. Kurz vorher die Preßverfolgungen in Berlin, gestützt, auf die alten landrechtlichen Paragraphen. Einige Tage später, am 8. Juli, wurde J. Wulff, Präsident des Düsseldorfer Volksklubs, verhaftet, wurden Haussuchungen bei vielen Comitémitgliedern dieses Klubs angestellt. Die Geschworenen sprachen später Wulff frei, wie keine einzige politische Verfolgung jener Zeit die Sanktion der Geschworenen erhalten hat. An demselben 8. Juli wurde in München den Offizieren, Beamten und Accessisten die Theilnahme an Volksversammlungen untersagt. Am 9. Juli wurde Falkenheim, Präsident des Vereins „Germania“ in Breslau, verhaftet. Am 15. Juli hielt der Oberprokurator Schnaase im Bürgerverein zu Düsseldorf eine förmliche Anklagerede gegen den Volksklub, dessen Präsident am 9. auf seinen Antrag verhaftet worden war. Hier haben Sie ein Beispiel von der erhabenen Unparteilichkeit des Parkets, ein Beispiel, wie der Oberprokurator zugleich als Parteimann und der Parteimann zugleich als Oberprokurator auftrat. Unbeirrt von der Verfolgung wegen unseres Angriffs auf Zweiffel, denunzirten wir damals den Schnaase. Er hat sich wohl gehütet zu antworten. An demselben Tage, wo

Oberprokurator Schnaase diese Philippica gegen den Düsseldorfer Volksklub hielt, wurde der demokratische Kreisverein in Stuttgardt durch königliche Ordonnanz verboten. Am 19. Juli wurde der demokratische Studentenverein in Heidelberg aufgelöst, am 27. Juli sämmtliche demokratische Vereine in Baden und kurz darauf in Würtemberg und Baiern. Und wir hätten bei dieser handgreiflichen volksverrätherischen Konspiration sämmtlicher deutscher Regierungen schweigen sollen? Die preußische Regierung wagte damals nicht, was die badische, die würtembergische, die baierische Regierung wagte. Sie wagte es nicht, weil die preußische Nationalversammlung eben begann, die contrerevolutionäre Konspiration zu ahnen und sich gegen das Ministerium Hansemann auf die Hinterbeine zu stellen. Aber, meine Herren Geschwornen, ich spreche es unumwunden, mit der sichersten Ueberzeugung aus: wenn die preußische Contrerevolution nicht bald an einer preußischen Volksrevolution scheitert, wird die Associations- und Preßfreiheit auch in Preußen vollständig vernichtet werden. Man hat schon jetzt sie partiell durch Belagerungszustände getödtet. Man hat sogar gewagt, in Düsseldorf und in einigen schlesischen Bezirken die Censur wiedereinzuführen.

Aber nicht nur der allgemeine deutsche, der allgemeine preußische Zustand verpflichteten uns, mit dem äußersten Mißtrauen jede Bewegung der Regierung zu überwachen, die leisesten Symptome des Systems dem Volke laut zu denunziren. Das hiesige, das Kölnische Parkett, gab uns ganz besondere Veranlassung, es als contrerevolutionäres Werkzeug vor der öffentlichen Meinung bloszustellen. In dem Monate Juli allein mußten wir 3 ungesetzliche Verhaftungen denunziren. Die zwei ersten Male schwieg der Staatsprokurator Hecker, das dritte Mal suchte er sich zu rechtfertigen, verstummte aber auf unsere Replique aus dem einfachen Grunde, weil nichts zu sagen war.

Und unter diesen Umständen wagt das öffentliche Ministerium zu behaupten, es handle sich hier nicht von einer Denunziation, sondern von einer kleinlich-böswilligen Schmähung? Es beruht diese Auffassung auf einem eigenen Mißverständnisse. Ich für meine Person versichere Ihnen, meine Herren, ich verfolge lieber die großen Weltbegebenheiten, ich analysire lieber den Gang der Geschichte, als daß ich

mich mit Lokalgötzen, mit Gensd'armen und Parketts herumschlage. So groß diese Herrn sich in ihrer eignen Einbildung dünken mögen, sie sind Nichts, durchaus Nichts in den riesenhaften Kämpfen der Gegenwart. Ich betrachte es als ein wahres Opfer, wenn wir uns entschließen, mit diesen Gegnern eine Lanze zu brechen. Aber einmal ist es die Pflicht der Presse, für die Unterdrückten in ihrer nächsten Umgebung aufzutreten. Und dann, meine Herren, das Gebäude der Knechtschaft hat seine eigentlichste Stütze in den untergeordneten politischen und socialen Gewalten, die unmittelbar dem Privatleben, der Person, dem lebendigen Individuum gegenüberstehn. Es reicht nicht hin, die allgemeinen Verhältnisse und die obersten Gewalten zu bekämpfen. Die Presse muß sich entschließen gegen diesen Gensd'arm, diesen Prokurator, diesen Landrath in die Schranken zu treten. Woran ist die Märzrevolution gescheitert? Sie reformirte nur die höchste politische Spitze, sie ließ alle Unterlagen dieser Spitze unangetastet, die alte Bureaucratie, die alte Armee, die alten Parkets, die alten im Dienste des Absolutismus gebornen, herangebildeten und ergrauten Richter. Die erste Pflicht der Presse ist nun, alle Grundlagen des bestehenden politischen Zustandes zu unterwühlen. (Beifallsruf im Auditorium.)

Nach Marx erhob sich der Angeklagte Engels.

F. Engels: Meine Herren Geschwornen! Der vorige Redner hat hauptsächlich die Anklage auf Beleidigung des Ober-Procurators Herrn Zweiffel ins Auge gefaßt; erlauben Sie mir jetzt Ihre Aufmerksamkeit auf die Beschuldigung der Verläumdung gegen die Gensd'armen zu richten. Es handelt sich vor allen Dingen um die Gesetzartikel auf die die Anklage sich stützt.

Der Art. 367 des Strafgesetzbuchs sagt: „Des Vergehens der Verläumdung ist schuldig, wer an öffentlichen Orten, oder in öffentlichen Versammlungen, oder in einer authentischen und öffentlichen Urkunde, oder in einer gedruckten oder ungedruckten Schrift, welche angeschlagen, verkauft oder ausgetheilt worden ist, irgend Jemand solcher Thatsachen beschuldigt, die, wenn sie wahr wären, denjenigen dem sie Schuld gegeben worden, einer criminal- oder zuchtpolizeilichen Verfolgung, oder auch nur der Verachtung oder dem Hasse der Bürger aussetzen würden."

Der Art. 370 setzt hinzu: „Wird die den Gegenstand der Beschuldigung ausmachende Thatsache in gesetzlicher Art als wahr erwiesen, so ist der Urheber der Beschuldigung von aller Strafe frei. — Als gesetzlicher Beweis wird nur derjenige angesehn, der aus einem Urtheil oder irgend einer andern authentischen Urkunde hervorgeht."

Meine Herren! Das öffentliche Ministerium hat Ihnen seine Interpretation dieser Gesetzesstellen gegeben und Sie aufgefordert, uns darauf hin für schuldig zu erklären. Sie sind bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Gesetze zu einer Zeit gegeben wurden, wo die Presse unter der Censur stand, wo ganz andre politische Verhältnisse bestanden als jetzt; und hierauf gestützt hat mein Vertheidiger die Ansicht ausgesprochen, daß Sie diese veralteten Gesetze nicht mehr als bindend anerkennen dürfen. Das öffentliche Ministerium ist, wenigstens in Beziehung auf Art. 370, dieser Ansicht beigetreten. Es hat sich dahin geäußert: „bei Ihnen, meine Herren Geschwornen, wird es doch wohl hauptsächlich darauf ankommen, ob die Wahrheit der fraglichen Thatsachen erwiesen ist" — und ich danke dem öffentlichen Ministerium für dies Geständniß.

Aber sollten Sie dieser Ansicht auch nicht sein, daß wenigstens Art. 370 in seiner Beschränkung des Beweises der Wahrheit veraltet ist, so werden Sie gewiß der Ansicht sein, daß die angeführten Artikel einer andern Deutung unterliegen müssen als das öffentliche Ministerium ihnen zu geben sucht. Es ist gerade das Privilegium der Geschwornen, die Gesetze, unabhängig von aller hergebrachten Gerichtspraxis, so auszulegen wie ihr gesunder Sinn und ihr Gewissen es ihnen eingibt. Wir sind unter dem Art. 367 angeklagt, den fraglichen Gensd'armen Handlungen vorgeworfen zu haben, die, wenn sie wahr wären, sie der Verachtung und dem Hasse der Bürger aussetzen würden. Wenn Sie diese Ausdrücke: „Haß und Verachtung" in dem Sinne fassen, den das öffentliche Ministerium ihnen geben möchte, so hört, solange die Bestimmungen des Art. 370 in Kraft sind, alle Preßfreiheit auf. Wie kann da die Presse ihre erste Pflicht erfüllen, die Pflicht die Bürger vor den Uebergriffen der Beamten zu schützen? Sowie sie einen solchen Uebergriff der öffentlichen Meinung denunzirt, wird sie vor

die Assisen gestellt und — wenn es nach dem Wunsche des öffentlichen Ministeriums geht — zu Gefängniß, Geldstrafe und Verlust der bürgerlichen Rechte verurtheilt; es sei denn daß sie ein gerichtliches Urtheil beibringe, d. h. daß sie die Denunziation erst dann veröffentliche, wenn sie gar keinen Zweck mehr hat!

Wie wenig die fraglichen Gesetzesstellen, wenigstens in der Deutung die das öffentliche Ministerium ihnen geben möchte, auf unsre heutigen Verhältnisse passen, beweist die Vergleichung des Art. 369. Hier heißt es:

„Wegen Verläumdungen, die mittelst ausländischer Blätter bekannt gemacht worden sind, können diejenigen verfolgt werden, welche die Artikel eingesandt . . . . oder die zur Einführung und Verbreitung dieser Blätter im Inlande beigetragen haben.“

Nach diesem Artikel, meine Herren, wäre es die Pflicht des öffentl. Ministeriums, täglich und stündlich gegen die k. preuß. Postbeamten einzuschreiten. Denn ist unter allen dreihundertfünfundsechszig Tagen des Jahrs auch nur ein Einziger, an dem nicht die preußische Post durch Beförderung und Ausgabe dieses oder jenes ausländischen Blattes „zur Einführung und Verbreitung“ von Verläumdungen im Sinne des öffentlichen Ministeriums beiträgt? Und doch fällt es dem öffentlichen Ministerium nicht ein, die Post zu belangen.

Bedenken Sie ferner, meine Herrn, daß diese Artikel zu einer Zeit geschrieben wurden, wo es wegen der Censur unmöglich war, Beamte durch die Presse zu verleumden. Diese Artikel konnten also, nach der Absicht des Gesetzgebers, nur den Zweck haben, Privatpersonen, nicht aber Beamte, vor Verläumdungen zu schützen, und so allein haben sie einen Sinn. Dadurch aber, daß seit der Erringung der Preßfreiheit auch die Handlungen von Beamten vor das Forum der Oeffentlichkeit gezogen werden können, dadurch verändert sich der Standpunkt wesentlich. Und gerade hier, in solchen Widersprüchen zwischen einer alten Gesetzgebung und einem neuen politischen und gesellschaftlichen Zustande, gerade hier ist es, wo die Geschwornen einzutreten, und das alte Gesetz durch eine neue Auslegung den neuen Zuständen anzupassen haben.

Aber wie gesagt: Das öffentliche Ministerium selbst hat anerkannt, daß es vor Ihnen, meine Herrn, trotz des Art. 370 hauptsächlich auf den Beweis der Wahrheit ankommt. Es hat deshalb versucht, den Beweis der Wahrheit, wie wir ihn durch Zeugen geführt, zu entkräften. Sehen wir uns daher den fraglichen Zeitungsartikel an, um zu prüfen, ob die Beschuldigungen thatsächlich erwiesen sind und zugleich ob sie wirklich eine Verläumdung konstituiren. Es heißt im Anfange des Artikels:

„Morgens zwischen 6—7 betraten 6—7 Gensd'armen Anneke's Wohnung, mißhandelten sofort das Dienstmädchen" u. s. w.

Meine Herrn, Sie haben die Aussage Anneke's über diesen Punkt gehört. Sie erinnern sich, daß ich speziell die Frage wegen der Mißhandlung des Dienstmädchens nochmals an den Zeugen Anneke richten wollte, und daß der Herr Präsident die Frage für überflüssig erklärte, weil die Sache hinlänglich konstatirt sei. Ich frage Sie nun: haben wir in diesem Punkte die Gensd'armen verleumdet?

Weiter: „Dies Antreiben geht im Vorzimmer in Thätlichkeiten über, wobei einer der Gensd'armen die Glasthüre in Scherben stößt. Anneke wurde die Treppe hinuntergestoßen." Meine Herrn, Sie haben die Aussage des Zeugen Anneke gehört; Sie erinnern sich, was der Zeuge Esser sagte, wie die Gensd'armen mit Anneke „per Dampf" zum Hause herauskamen und ihn ebenfalls in den Wagen stießen; ich frage Sie abermals, meine Herrn, haben wir hier verleumdet?

Endlich findet sich eine Stelle im Artikel, deren Richtigkeit nicht buchstäblich erwiesen ist. Es ist folgende: „Von diesen vier Säulen der Gerechtigkeit wankte die Eine mehr oder minder, so guter Stunde schon angefüllt mit dem „Geist," dem Wasser des wahren Lebens, dem gebrannten Wasser."

Ich gebe zu, meine Herren, daß hier durch Anneke's ausdrückliche Worte nur soviel konstatirt ist: „nach ihrem Betragen zu urtheilen, hätten die Gensd'armen sehr wohl betrunken sein können," daß hier nur soviel feststeht: daß die Gensd'armen sich wie Betrunkene betrugen. Aber, meine Herren, vergleichen Sie, was wir zwei Tage später, in Antwort auf die Replik des Herrn Staatsprokurator Hecker sagten: „Die Beleidigung könnte sich

nur auf den Einen der Herren Gensd'armen beziehen, von dem versichert wurde, er habe zu guter Stunde gewankt, aus mehr der minder spirituellen oder spirituosen Gründen. Ergibt aber die Untersuchung, wie wir keinen Augenblick zweifeln, die Richtigkeit des Thatbestandes — der von den Herren Agenten der öffentlichen Gewalt verübten Brutalitäten — so glauben wir nur den einzig mildernden Umstand mit der ganzen Unparteilichkeit, welche der Presse geziemt, im eigensten Interesse der von uns beschuldigten Herren, sorglichst hervorgehoben zu haben; und die menschenfreundliche Angabe des einzig mildernden Umstandes verwandelt das Parket in eine Beleidigung!"

Sie sehen hieraus, meine Herren, wie wir selbst eine Untersuchung der fraglichen Thatsachen provocirten. Es ist nicht unsre Schuld, daß die Untersuchung nicht stattgefunden hat. Was übrigens den Vorwurf der Trunkenheit angeht, so frage ich Sie, was ist denn das so Großes für einen königlich preußischen Gensd'armen, wenn man von ihm sagt, daß er einen Schnaps über den Durst getrunken habe? Ob das für eine Verläumdung angesehen werden kann, darüber appellire ich an die öffentliche Meinung der ganzen Rheinprovinz.

Und wie kann das öffentliche Ministerium von Verläumdung sprechen, wo die angeblich Verläumdeten nicht genannt, nicht einmal näher bezeichnet sind. Es ist die Rede von "6—7 Gensd'armen." Wer sind sie? Wo sind sie? Ist Ihnen, meine Herren, zu Ohren gekommen, daß irgend ein bestimmter Gensd'arm durch diesen Artikel "dem Haß und der Verachtung der Bürger" ausgesetzt worden sei? Das Gesetz verlangt ausdrücklich, daß das verläumdete Individuum genau bezeichnet sei; nun wohl, in dem fraglichen Passus kann kein bestimmter Gensd'arm, kann höchstens die königlich preußische Gensd'armerie im Ganzen eine Beschimpfung finden. Sie kann sich dadurch beleidigt fühlen, daß man veröffentlichte, wie von Mitgliedern dieses Corps Ungesetzlichkeiten und Brutalitäten ungeahndet verübt werden. Aber, meine Herren, das ist kein Vergehen, der königlich preußischen Gensd'armerie im Allgemeinen Brutalitäten vorzuwerfen. Ich fordere das öffentliche Ministerium auf, mir die Gesetzesstelle zu zeigen, wonach es strafbar wäre, das königlich preußische Gensd'armerie-Corps zu belei-

digen, zu beschimpfen oder zu verläumden, wenn von Verläumdung hier überhaupt die Rede sein kann.

Das öffentliche Ministerium hat in dem fraglichen Artikel überhaupt nur einen Beweis von zügelloser Schmähsucht gesehen. Meine Herren, der Artikel ist Ihnen vorgelesen worden. Haben Sie darin gefunden, daß wir die damals in Köln vorgefallenen mehr oder weniger unbedeutenden Ungesetzlichkeiten an und für sich betrachtet, sie ausgebeutet, im Interesse unsrer vorgeblichen Ranküne gegen niedre Beamte breitgeschlagen haben? Oder haben wir nicht vielmehr diese Fakta als ein Glied in der großen Kette der Reaktionsversuche hingestellt, die damals in ganz Deutschland zugleich hervortraten? Sind wir stehen geblieben bei den Gensdarmen und dem öffentlichen Ministerium in Köln, oder sind wir der Sache weiter auf den Grund gegangen, und haben sie in ihren Ursachen verfolgt bis ins geheime Staatsministerium in Berlin? Aber freilich, es ist weniger gefährlich, sich zu vergreifen an dem großen geheimen Staatsministerium in Berlin, als an dem kleinen öffentlichen Ministerium in Köln — und zum Beweise dieser Thatsache stehen wir heute hier vor Ihnen.

Betrachten Sie den Schluß des Artikels. Dort heißt es: Das also sind die Thaten des Ministeriums der That, des Ministeriums des linken Centrums, des Ministeriums des Uebergangs zu einem altadligen, altbüreaukratischen, altpreußischen Ministerium. Sobald Hr. Hansemann seinen transitorischen Beruf erfüllt hat, wird man ihn entlassen."

Meine Herren, Sie erinnern sich, was im August vorigen Jahres geschah: wie Hansemann, freilich unter der anständigeren Form der freiwilligen Abdankung, als überflüssig „entlassen" wurde und wie ihm das Ministerium Pfuel-Eichmann-Kisker-Ladenberg, buchstäblich ein „altadliges, altbüreaukratisches, altpreußisches Ministerium" auf dem Fuße folgte.

Es heißt weiter: „Die Linke zu Berlin aber muß einsehen, daß die alte Macht kleine parlamentarische Siege und große Konstitutionsentwürfe ihr getrost überlassen kann, wenn sie nur unterdessen sich aller wirklich entscheidenden Positionen bemächtigt. Getrost kann sie die Revolution des 19. März in der Kammer aner-

kennen, wenn dieselbe nur außerhalb der Kammer entwaffnet wird."

Wie richtig diese Anschauungsweise war, darüber brauche ich gewiß kein Wort zu verlieren. Sie wissen es ja selbst, wie gerade in demselben Verhältniß, als die Macht der Linken in der Kammer wuchs, die Macht der Volkspartei außerhalb der Kammer vernichtet wurde. Brauche ich Ihnen die straflosen Brutalitäten der preuß. Soldateska in zahllosen Städten, die aufkeimenden Belagerungszustände, die Entwaffnung so vieler Bürgerwehren, und zuletzt den Heldenzug Wrangels gegen Berlin, erst aufzuzählen, um zu zeigen, wie wirklich die Revolution entwaffnet wurde, wie die alte Macht sich in der That aller entscheidenden Positionen bemächtigte?

Und nun endlich die merkwürdige Prophezeiung: "Die Linke könnte an einem schönen Morgen finden, daß ihr parlamentarischer Sieg und ihre wirkliche Niederlage zusammenfallen."

Wie buchstäblich ist dies nicht eingetroffen! Derselbe Tag, wo die Linke endlich in den Besitz der Majorität in der Kammer kam, war der Tag ihrer wirklichen Niederlage. Gerade die parlamentarischen Siege der Linken führten zum Staatsstreich vom 9. November, zur Verlegung und Vertagung der Nationalversammlung, und endlich zu ihrer Auflösung und zur Octroyirung der Verfassung. Der parlamentarische Sieg der Linken fiel direkt zusammen mit ihrer vollständigsten Niederlage außerhalb des Parlaments.

Diese so buchstäblich eingetroffene politische Vorhersagung, meine Herren, ist also das Resultat, das Facit, der Schluß, den wir aus den in ganz Deutschland, und unter andern auch in Köln vorgefallenen Gewaltthätigkeiten zogen. Und man spricht von blinder Schmähsucht? In der That, sieht es nicht aus, als erschienen wir heute vor Ihnen, meine Herren, um uns wegen des Vergehens zu verantworten, richtige Thatsachen, richtig mitgetheilt, und die richtigen Konsequenzen daraus gezogen zu haben?

Kurz und gut: Sie, meine Herren Geschwornen, haben in diesem Augenblick über die Preßfreiheit in der Rheinprovinz zu entscheiden. Wenn es der Presse verboten sein soll, das was sich unter ihren Augen ereignet, zu berichten, wenn sie bei jeder verfänglichen Thatsache erst warten soll, bis ein gerichtliches Urtheil

vorliegt, wenn sie bei jedem Beamten, vom Minister bis zum Gensd'armen, erst fragen soll, ob durch die angeführte Thatsache seine Ehre oder Delikatesse sich beleidigt fühlen könnte, ohne Rücksicht darauf, ob die Thatsachen wahr sind oder nicht; wenn die Presse in die Alternative gesetzt wird, entweder die Ereignisse zu verfälschen, oder ganz zu schweigen — dann, meine Herren, hört die Preßfreiheit auf, und wenn Sie das wollen, so sprechen Sie Ihr Schuldig über uns aus!

Der Staatsprokurator replicirte in einer langen und langweiligen Rede, die glänzende Einfälle enthielt, wie etwa folgenden: Es sei bekannt, daß es Leute gebe, die lieber gar keine Gesetze hätten u. dgl. Er ließ, um die Verhaftungsgelüste Hecker's und Geiger's gegen Marx zu rechtfertigen, einige Worte über die „bewegliche" Natur dieses „Mannes" fallen. In Paris, in Brüssel u. s. w. habe derselbe es nicht ausgehalten. Man habe also keinen Grund gehabt, während eine Untersuchung schwebe, ihm eine Reise nach Wien so ohne weiteres zu gestatten; man habe Veranlassung gehabt, ihn zu fixiren und selbst an seine Verhaftung zu denken.

Man muß gestehen, der Herr Prokurator entwickelte hier eine glänzende Dialektik. Weil die preußische Regierung Hrn. Marx, durch Vermittlung ihrer Gesandten, aus Paris und Brüssel vertreiben ließ und ihn so „beweglich" machte, muß dieselbe preußische Regiernng ihn zu Köln stationair machen, indem sie ihn unter Schloß und Riegel bringt.

Advokat Hagen erwiderte Herrn Bölling:

Das öffentliche Ministerium hat in seiner Erwiderung gar nichts widerlegt. Es häuft nur eine Masse von unrichtigen Behauptungen verwirrt aufeinander; dabei ist ihm der Boden der Anklage unter den Füßen weggeglitten, so daß es weder rechts noch links noch geradeaus kommt, sondern in Betrachtungen und Reflexionen aller Art sich verliert. In seinem ersten Vortrag hat das öffentliche Ministerium sich gelobt, jetzt hat es sich auch zu vertheidigen gesucht und hier geräth es wiederum in eine sonderbare Stellung. Mit dem Antrag auf Verhaftung „nach Umständen" hätte es nicht viel zu sagen, meint es einmal, und dann meint es wiederum, es sei der Antrag auch richtig; denn Marx sei aus Paris

undBrüssel ausgewiesen worden und die Tendenzen der Rheinisch Zeitung bekannt. Indeß, meine Herren, die Tendenz des inkriminirten Artikels — warum es sich hier handelt — ist Ihnen ebfalls bekannt; selbst das öffentliche Ministerium muß nach and nicht in dem Artikel liegenden Gründen suchen, um jenem rag einen Schein zu geben. Zur Sache selbst wiederholt das ntliche Ministerium noch einmal den Satz, daß der Beweis Wahrheit in gesetzlicher Weise nicht vorliege, daher Sie das huldig auszusprechen hätten. Ich stelle diesem Rechtssatz wieholt den andern gegenüber, wonach, im Falle eine Denunziation rliegt, erst nach Erledigung der Untersuchung, und wenn sich der ngrund der Denunziation herausstellt, das Strafverfahren statt aben soll; und erinnere wiederholt an Ihre Aufgabe, welche Sie Ihrem Berathungszimmer sogar angeschlagen finden, nur nach Ihrer innigsten Ueberzeugung, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können, Ihr Urtheil zu sprechen. Sie werden es nicht übersehen, daß man gegen die Gensd'armen keine Untersuchung anstellen wollte, daß man es sogar im Gefühle der Größe verschmähte, die Gensd'armen und den Herrn Oberprokurator auch nur vor Ihnen zu sistiren, um sich als Zeugen unmittelbar vor Ihnen darüber auszusprechen, was denn eigentlich Wahres an der Sache ist; und nur, wenn dies geschehen, wenn Sie vollständig in der Lage wären, die Sache zu übersehen, wenn Sie nicht mehr als Maschinen erschienen, hätte man mit aller Achtung vor Sie treten und auf Ihr Urtheil provoziren können. —

Der Präsident resümirte die Verhandlungen in einem eben so unparteiischen, als durchsichtigen und eleganten Vortrage. Die Geschworenen zogen sich in ihr Berathungszimmer zurück und sprachen nach einer viertelstündigen Berathung in Betreff sämmtlicher Angeklagten das Nichtschuldig aus, das von dem anwesenden Publikum mit lautem Jubel aufgenommen ward.

Der Prozeß

gegen den

rheinischen Ausschuß der Demokraten.

Die Angeklagten: Karl Marx, Redakteur en chef der „Neuen Rheinischen Zeitung“, Karl Schapper, Corrector der „Neuen Rheinischen Zeitung“, Schneider II., Advokat, erscheinen ohne Rechtsbeistände. Staatsprokurator Bölling vertritt das öffentliche Ministerium.

Der inkriminirte Aufruf lautet:

Aufruf.

Köln, 18. November. Der rheinische Kreisausschuß der Demokraten fordert alle demokratischen Vereine der Rheinprovinz auf, die Beschlußnahme und Durchführung folgender Maßregeln zu bewerkstelligen:

1. Nachdem die preußische National-Versammlung selbst die Steuerverweigerung beschlossen hat, ist ihre gewaltsame Eintreibung überall durch jede Art des Widerstandes zurückzuweisen.

2 Der Landsturm zur Abwehr des Feindes ist überall zu organisiren. Für die Unbemittelten sind Waffen und Munition auf Gemeindekosten oder durch freiwillige Beiträge zu beschaffen.

3. Die Behörden sind überall aufzufordern, sich öffentlich darüber zu erklären, ob sie die Beschlüsse der National-Versammlung anerkennen und ausführen wollen. Im Weigerungsfalle sind Sicherheitsausschüsse zu ernennen und zwar wo möglich im Einverständnisse mit den Gemeinderäthen. Der gesetzgebenden Versammlung widerstrebende Gemeinderäthe sind durch allgemeine Volkswahl zu erneuern.

Im Namen des rheinischen Kreisausschusses der Demokraten:

Karl Marx. Karl Schapper. Schneider II.

In dem kurzen Interregatorium erklären die Angeklagten, die Verfasser des inkriminirten Aufrufes zu sein, und unter dem innern Feind die bewaffnete Regierungsgewalt verstanden zu haben.

Staatsprokurator Bölling (zur Rechtfertigung der Anklage): Hr. Bölling stellt den Inhalt des angegriffenen Aufrufs kurz zusammen und sucht nachzuweisen, daß in demselben eine Aufreizung zum Widerstande mit Gewalt und Thätlichkeiten gegen die mit der zwangsweisen Betreibung der Steuern beauftragten Beamten enthalten sei. Es kann, sagt er, den Angeklagten nicht zur Entschuldigung gereichen, daß ein Theil der Mitglieder der Nationalversammlung am 15. November v. J. angeblich einen Beschluß gefaßt hatte, wonach keine Steuern mehr bezahlt werden sollten. Jener Beschluß war rechtlich nicht erlassen, weil der Sitz der Nationalversammlung verlegt worden war, und diese folglich in Berlin keine Beschlüsse mehr fassen konnte. Man wird entgegnen, die Regierung habe nicht das Recht gehabt, den Sitz der Nationalversammlung zu verlegen. Es wird indeß nicht schwer halten, dieses Raisonnement zu widerlegen. Die Krone ist bis zum vorigen Jahre im Besitze der absoluten Gewalt gewesen; sie hat damals auf einen Theil dieser Gewalt zu Gunsten des Volkes verzichtet; sie hat nämlich eine Nationalversammlung zur Vereinbarung einer Verfassung zusammenberufen. Die Krone hat aber weder ausdrücklich, noch implicite auf das Recht verzichtet, den Ort zu bestimmen, an dem die Nationalversammlung tagen solle; es kann ihr mithin nach den allgemeinen Interpretationsregeln über Verzichte dieses Recht nicht abgesprochen werden. Wenn man aber auch von den Folgerungen aus der Natur des Verzichtes absehen wollte, so muß man, in Ermangelung eines besonderen Gesetzes darüber, wo die Nationalversammlung tagen solle, auf die frühere Gesetzgebung, auf das Gesetz über die Vereinigten Landtage zurückgehen. Dieses Gesetz sagt im § 1 ausdrücklich, daß die Regierung den Ort zu bestimmen habe, wo der Vereinigte Landtag zusammentreten solle. Das Recht, den Ort zu bezeichnen, an dem die Nationalversammlung tagen solle, ist ohnehin nur ein Ausfluß der Executivgewalt des Staates, und in allen konstitutionellen Ländern anerkannt.

Nachdem der Staatsprokuratur diese Sätze näher auszuführen

und zu begründen gesucht, fährt derselbe also fort: Wenn in alten konstitutionellen Staaten der Regierung die Befugniß nicht bestritten wird, die Nationalversammlung aufzulösen, sobald sie der Ansicht ist, daß dieselbe die Stimme des Landes nicht repräsentire, so kann man im vorliegenden Falle, wo nur von einer konstituirenden Versammlung die Rede ist, der Krone dieses Recht gewiß nicht absprechen. Hatte aber die Regierung sogar das Recht, die Nationalversammlung aufzulösen, so durfte sie dieselbe auch sicherlich an einen andern Ort verlegen. Alle Einwendungen, welche gegen dieses Recht der Krone vorgebracht worden sind, beruhen auf einer Begriffsverwirrung, auf einer Verwechselung zwischen legislativer und exekutiver Gewalt.

Nach diesen Ausführungen bemüht sich der Staatsprokurator, nachzuweisen, daß es nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht der Regierung war, die Nationalversammlung von Berlin zu verlegen. Mit besonderer Hervorhebung des Verhaltens des Berliner Volkes der Nationalversammlung gegenüber schildert er die Vorfälle, welche sich in dem Zeitraume vom 9. Juni bis 9. November v. J. zu Berlin in und außerhalb der Vereinbarer-Versammlung zugetragen haben, und sucht daraus zu demonstriren, daß die Versammlung zu Berlin nicht frei und ihre Verlegung im Interesse des Landes nothwendig war.

Der angebliche Steuerverweigerungs-Beschluß, so fährt er fort, ist auch zweitens deshalb ungültig, weil dabei die gesetzlichen Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind. Nach der Geschäfts-Ordnung kann kein Antrag vor der zweiten Lesung zum Beschluß erhoben werden. Der Antrag zur Steuerverweigerung ist aber in der ersten Sitzung schon angenommen worden. Viele Deputirte, welche sich der Verlegung nach Brandenburg nicht gefügt und bis dahin in Berlin mit fortgetagt hatten, waren zu jener Sitzung gar nicht eingeladen worden. Die Annahme jenes Beschlusses geschah gleichsam durch eine Ueberrumpelung.

Der angebliche Beschluß ist aber auch drittens in materieller Hinsicht ungültig, weil die Nationalversammlung über Steuern gar nicht zu beschließen hatte. Der Staatsprokurator bemüht sich, diesen Satz durch eine Deduction aus dem §. 13 des Gesetzes vom 8. April 1848 herzuleiten, und fragt dann: War es angemessen,

daß die Nationalversammlung, selbst wenn sie sich in ihrem Rechte glaubte, der Krone einen solchen Widerstand entgegensetzte und zu dem gefährlichen Mittel der Steuerverweigerung ihre Zuflucht nahm? Wäre es nicht passender gewesen, nach Brandenburg zu gehen, und von dort aus gegen die Verlegung zu protestiren? Konnte man nicht dort eben so gut die Vereinbarung fortsetzen? Statt eine Vermittelung zu versuchen, griff man sogleich zum gefährlichsten Mittel. Um das Ministerium Brandenburg zu beseitigen, beschloß man eine Maßregel, die, wenn sie Erfolg gehabt, den Staat zu Grunde richten und einen Bürgerkrieg herbeiführen mußte. Wer sich einem solchen Beschlusse unterwirft, der hat auch seine Folgen zu tragen. Wenn der Beweis geführt ist, daß jener Beschluß materiel und formel ungültig war, so müssen die Angeklagten verurtheilt werden. Ueberdies war er nicht vollstreckbar, da er nicht durch die Gesetzsammlung publizirt war. Und doch unternahmen es die Angeklagten, ihn auszuführen, ja, sie gehen sogar noch weiter als jener Beschluß, indem sie zu dessen gewaltsamer Durchführung auffordern. Das fühlt aber ein Jeder, der Sinn für Gesetz und Ordnung hat, daß ein solcher ungesetzlicher Widerstand gegen die Beamten eine Rebellion ist und nicht geduldet werden kann. Ich trage deshalb auf Verurtheilung der sämmtlichen Angeklagten an.

Nach Beendigung der Anklage des Staatsprokurators wurde die Sitzung eine Viertelstunde suspendirt. Hierauf gab der Präsident, Hr. Appellationsrath Kremer, dem Angeklagten Karl Marx das Wort:

Karl Marx: Meine Herrn Geschwornen! Wenn der schwebende Prozeß vor dem 5. Dezember anhängig gemacht worden wäre, würde ich die Anklage des öffentlichen Ministeriums begreifen. Jetzt nach dem 5. Dezember begreife ich nicht, wie das öffentliche Ministerium noch Gesetze gegen uns anzurufen wagt, welche die Krone selbst mit Füßen getreten hat.

Worauf hat das öffentliche Ministerium seine Kritik der Nationalversammlung, seine Kritik des Steuerverweigerungsbeschlusses begründet? Auf die Gesetze vom 6. und 8. April 1848. Und was that die Regierung, als sie am 5. Dezember eigenmächtig eine Verfassung octroyirte, und dem Lande ein neues Wahlgesetz auf-

drang? Sie zerriß die Gesetze vom 6. und 8. April 1848. Diese Gesetze bestehen nicht mehr für die Anhänger der Regierung, sollen sie noch für ihre Gegner bestehen? Die Regierung stellte sich am 5. Dezember auf revolutionären Boden, nämlich auf contrerevolutionären. Ihr gegenüber giebt es nur noch Revolutionäre oder Mitschuldige. Sie selbst verwandelte sogar die Masse der Bürger, die auf dem Boden der vorhandenen Gesetze sich bewegt, die gegenüber der Gesetzesverletzung, das bestehende Gesetz behauptet, in Aufrührer. Vor dem 5. Dezember konnte man verschiedener Ansicht sein über die Verlegung, über die Auseinandersprengung der Nationalversammlung, über den Belagerungszustand von Berlin. Nach dem 5. Dezember ist es eine authentische Thatsache, daß diese Maßregeln die Contrerevolution einleiten sollten, daß daher jedes Mittel gestattet war gegen eine Fraktion, welche die Bedingungen, unter denen sie Regierung war, selbst nicht mehr anerkannte, also auch von dem Lande nicht mehr als Regierung anerkannt werden konnte. Meine Herren! Die Krone konnte wenigstens den Schein der Gesetzlichkeit retten, sie hat es verschmäht. Sie konnte die Nationalversammlung auseinander jagen und dann das Ministerium vor das Land treten und sagen lassen: „Wir haben einen Staatsstreich gewagt, die Verhältnisse zwangen uns dazu. Wir haben uns formell über das Gesetz hinweggesetzt, aber es giebt Momente der Krise, wo das Bestehen des Staates selbst auf dem Spiele steht. In solchen Momenten giebt es nur ein unverletzliches Gesetz, das Bestehen des Staates. Als wir die Versammlung auflösten, existirte keine Konstitution. Wir konnten daher die Konstitution nicht verletzen. Zwei organische Gesetze existiren dagegen, das Gesetz vom 6. und 8. April 1848. Ja, es existirt in Wahrheit nur ein einziges organisches Gesetz, das Wahlgesetz. Wir fordern das Land auf, nach diesem Gesetze zu neuen Wahlen zusammenzutreten. Vor die Versammlung, die aus diesen Urwahlen hervorgeht, werden wir hintreten, wir, das verantwortliche Ministerium. Diese Versammlung, wir erwarten es, wird den Staatsstreich, anerkennen als rettende That, die durch die Nothwendigkeit der Umstände geboten war. Sie wird nachträglich diesen Staatsstreich sanktioniren. Sie wird es aussprechen, daß wir eine gesetzliche Formel

verletzt, um das Vaterland zu retten. Sie mag die Würfel über uns werfen.“

Wenn das Ministerium so gehandelt, könnte es uns mit einigem Scheine vor Ihren Richterstuhl verweisen. Die Krone hätte den Schein der Gesetzlichkeit gerettet. Sie konnte es nicht, sie wollte es nicht.

In den Augen der Krone war die Märzrevolution eine brutale Thatsache. Die eine brutale Thatsache kann nur durch die andre ausgemerzt werden. Indem das Ministerium die Neuwahlen auf Grund des Gesetzes vom April 1848 kassirte, verläugnete es seine Verantwortlichkeit, kassirte es das Gericht selbst, vor dem es verantwortlich war. Den Appell von der Nationalversammlung an das Volk verwandelte es so von vornherein in reinen Schein, in Fiktion, in Betrug. Indem das Ministerium eine erste auf dem Census beruhende Kammer als integrirenden Theil der gesetzgebenden Versammlung erfand, zerriß es die organischen Gesetze, verließ es den Rechtsboden, verfälschte es die Volkswahlen, schnitt es dem Volke jedes Urtheil ab über die „rettende That“ der Krone.

Also meine Herren, die Thatsache läßt sich nicht läugnen, kein späterer Geschichtschreiber wird sie läugnen: die Krone hat eine Revolution gemacht, sie hat den bestehenden Rechtszustand über den Haufen geworfen, sie kann nicht an die Gesetze appelliren, die sie selbst so schändlich umgestoßen hat. Wenn man eine Revolution glücklich vollbringt, kann man seine Gegner hängen, aber nicht verurtheilen. Man kann sie als besiegte Feinde aus dem Wege räumen, man kann sie nicht als Verbrecher richten. Nach vollendeter Revolution oder Contrerevolution kann man die umgestoßenen Gesetze gegen die Vertheidiger derselben Gesetze nicht in Anwendung bringen. Es ist dies eine feige Heuchelei der Gesetzlichkeit, die Sie, meine Herren, nicht durch ihren Urtheilsspruch sanktioniren werden.

Ich habe Ihnen gesagt, meine Herren, daß die Regierung das Urtheil des Volkes über die „rettende That der Krone“ verfälscht hat. Und dennoch hat das Volk schon gegen die Krone entschieden für die Nationalversammlung. Die Wahlen zur zweiten Kammer sind die einzig gesetzlichen, weil sie allein auf Grundlage

des Gesetzes vom 8. April 1848 stattgefunden haben. Und fast alle Steuerverweigerer sind zur zweiten Kammer wiedergewählt worden, viele zwei- dreimal. Mein Mitangeklagter selbst, Schneider II., ist Deputirter von Köln. Die Frage über das Recht der Nationalversammlung, die Steuerverweigerung zu beschließen, ist also schon faktisch durch das Volk entschieden.

Von diesem höchsten Urtheilsspruche abgesehen, Sie alle werden mir zugeben, meine Herren, daß hier kein Verbrechen im gewöhnlichen Sinne vorliegt, daß hier überhaupt kein Konflikt mit dem Gesetze vorliegt, der vor Ihr Forum gehört. In gewöhnlichen Zuständen ist die öffentliche Gewalt die Vollzieherin der bestehenden Gesetze; Verbrecher ist, wer diese Gesetze bricht oder der öffentlichen Gewalt in Ausübung derselben gewaltsam entgegentritt. In unserm Falle hat die eine öffentliche Gewalt das Gesetz gebrochen; die andere öffentliche Gewalt, gleichgültig welche, hat es behauptet. Der Kampf zwischen zwei Staatsgewalten liegt weder im Bereiche des Privatrechts, noch im Bereiche des Kriminalrechts. Die Frage, wer im Rechte war, die Krone, oder die Nationalversammlung, sie ist eine geschichtliche Frage. Alle Jury's, alle Gerichte in Preußen zusammengenommen, können sie nicht entscheiden. Es giebt nur eine Macht, die sie lösen wird, die Geschichte. Ich begreife daher nicht, wie man uns auf Grund des Code pénal auf die Anklagebank verweisen konnte.

Daß es sich hier um einen Kampf zwischen zwei Gewalten handelte, und zwischen zwei Gewalten kann nur die Gewalt entscheiden, das, meine Herren, hat die revolutionäre und contrerevolutionäre Presse gleichmäßig ausgesprochen. Ein Organ der Regierung selbst hat es kurz vor der Entscheidung des Kampfes proklamirt. Die „Neue Preußische Zeitung", das Organ des jetzigen Ministeriums hatte das wohl erkannt. Einige Tage vor der Crise sagte sie ungefähr: Es kommt jetzt nicht mehr auf das Recht, sondern auf die Gewalt an, und es wird sich zeigen, daß das alte gottbegnadete Königthum noch die Gewalt hat. Die „Neue Preußische Zeitung" hatte die Sachlage richtig aufgefaßt. Gewalt gegen Gewalt. Der Sieg mußte zwischen beiden entscheiden. Die Contrerevolution hat gesiegt, aber nur der erste Akt des Dramas ist beendet. In England hat der Kampf über 20 Jahre

gedauert. Karl I. war wiederholt Sieger, er bestieg schließlich das Schaffot. Und wer bürgt Ihnen dafür, meine Herren, daß nicht das jetzige Ministerium, daß nicht diese Beamte, die sich zu seinem Werkzeug machten und machen, als Hochverräther von der jetzigen Kammer verurtheilt werden oder von ihren Nachfolgern?

Meine Herrn! Das öffentliche Ministerium hat seine Anklage auf die Gesetze vom 6. und 8. April zu begründen gesucht. Ich war gezwungen Ihnen nachzuweisen, daß eben diese Gesetze uns freisprechen. Aber ich verheimliche es Ihnen nicht, ich habe diese Gesetze nie anerkannt, ich werde sie nie anerkennen. Sie hatten nie eine Geltung für die aus der Wahl des Volkes hervorgegangenen Deputirte; noch weniger konnten sie der Revolution des Märzes ihre Bahn vorschreiben.

Wie sind die Gesetze vom 6. und 8. April entstanden? Durch Vereinbarung der Regierung mit dem Vereinigten Landtage. Man wollte auf diesem Wege an den alten gesetzlichen Zustand anknüpfen und die Revolution vertünchen, welche eben diesen Zustand beseitigt hatte. Männer wie Camphausen u. dgl. hielten es für wichtig, den Schein des gesetzlichen Fortschritts zu retten. Und wie retteten sie diesen Schein? Durch eine Reihe augenfälliger und abgeschmackter Widersprüche. Bleiben Sie, meine Herren, einen Augenblick auf dem alten gesetzlichen Standpunkt stehen! Das blose Dasein des Ministers Camphausen, eines verantwortlichen Ministers, eines Ministers ohne Beamtenkariere, war es nicht eine Ungesetzlichkeit? Camphausen's, des verantwortlichen Ministerpräsidenten, Stellung war eine ungesetzliche. Dieser gesetzlich nicht existirende Beamte ruft den Vereinigten Landtag zusammen, um Gesetze durch ihn beschließen zu lassen, zu deren Beschlußnahme dieser selbe Landtag gesetzlich nicht befugt war. Und dieß sich selbst aufhebende und in's Gesicht schlagende Formenspiel nannte man gesetzlichen Fortschritt, Behauptung des Rechtsbodens!

Aber sehen wir ab von dem Formellen, meine Herren! Was war der Vereinigte Landtag? Der Vertreter alter verkommner gesellschaftlicher Verhältnisse. Die Revolution, sie hatte eben stattgefunden gegen diese Verhältnisse. Und den Vertretern der besiegten Gesellschaft legt man organische Gesetze vor, welche die

Revolution gegen diese alte Gesellschaft anerkennen, regeln, organisiren sollen? Welch ein abgeschmackter Widerspruch! Der Landtag war gestürzt mit dem alten Königthum.

Bei dieser Gelegenheit, meine Herren, sehen wir Aug in Auge dem sogenannten Rechtsboden. Ich bin um so mehr gezwungen auf diesen Punkt mich einzulassen, als wir mit Recht für Feinde des Rechtsbodens gelten, als die Gesetze vom 6. und 8. April blos der formellen Anerkennung des Rechtsbodens ihr Dasein verdanken.

Der Landtag vertrat vor allem das große Grundeigenthum. Das große Grundeigenthum war wirklich die Grundlage der mittelaltrigen, der feudalen Gesellschaft. Die moderne bürgerliche Gesellschaft, unsre Gesellschaft beruht dagegen auf der Industrie und dem Handel. Das Grundeigenthum selbst hat alle seine ehemaligen Existenzbedingungen verloren, es ist abhängig geworden von dem Handel und der Industrie. Die Agrikultur wird daher heutzutage industriell betrieben und die alten Feudalherrn sind herabgesunken zu Fabrikanten von Vieh, Wolle, Korn, Runkelrüben, Schnaps u. dgl., zu Leuten, die mit diesen Industrieprodukten Handel treiben, wie jeder andre Handelsmann! So sehr sie an ihren alten Vorurtheilen festhalten mögen, in der Praxis verwandeln sie sich in Bürger, die zu wenigst möglichen Kosten möglichst viel produziren, die einkaufen, wo am wohlfeilsten einzukaufen, und verkaufen, wo am theuersten zu verkaufen ist. Die Lebens-, die Produktions-, die Erwerbweise dieser Herrn zeiht also schon ihre überkommenen hochtrabenden Einbildungen der Lüge. Das Grundeigenthum, als das herrschende gesellschaftliche Element, setzt die mittelaltrige Produktions- und Verkehrsweise voraus. Der Vereinigte Landtag vertrat diese mittelaltrige Produktions- und Verkehrsweise, die längst aufgehört hatte zu existiren, und deren Repräsentanten, so sehr sie an den alten Privilegien festhalten, ebenso sehr die Vortheile der neuen Gesellschaft mitgenießen und ausbeuten. Die neue bürgerliche, auf ganz andern Grundlagen, auf einer veränderten Produktionsweise beruhende Gesellschaft, mußte auch die politische Macht an sich reißen; sie mußte sie den Händen entreißen, welche die Interessen der untergehenden Gesellschaft vertraten, eine politische Macht, deren

ganze Organisation aus ganz verschiedenen materiellen Gesellschaftsverhältnissen hervorgegangen war. Daher die Revolution. Die Revolution war daher ebenso sehr gegen das absolute Königthum gerichtet, den höchsten politischen Ausdruck der alten Gesellschaft, als gegen die ständische Vertretung, die eine längst durch die moderne Industrie vernichtete gesellschaftliche Ordnung oder höchstens noch anmaßliche Trümmer der täglich mehr von der bürgerlichen Gesellschaft überflügelten, in den Hintergrund gedrängten, aufgelösten Stände repräsentirte. Wie kam man also auf den Einfall den Vereinigten Landtag, den Vertreter der alten Gesellschaft, der neuen in der Revolution sich zu ihrem Rechte bringenden Gesellschaft Gesetze diktiren zu lassen?

Angeblich, um den Rechtsboden zu behaupten. Aber, meine Herren, was verstehen Sie denn unter Behauptung des Rechtsbodens? Die Behauptung von Gesetzen, die einer vergangenen Gesellschaftsepoche angehören, die von Vertretern untergegangener oder untergehender gesellschaftlicher Interessen gemacht sind, also auch nur diese im Widerspruch mit den allgemeinen Bedürfnissen befindliche Interessen zum Gesetz erheben. Die Gesellschaft beruht aber nicht auf dem Gesetze. Es ist das eine juristische Einbildung. Das Gesetz muß vielmehr auf der Gesellschaft beruhn, es muß Ausdruck ihrer gemeinschaftlichen aus der jedesmaligen materiellen Produktionsweise hervorgehenden Interessen und Bedürfnisse gegen die Willkür des einzelnen Individuums sein. Hier, der Code Napoleon, den ich in der Hand habe, er hat nicht die moderne bürgerliche Gesellschaft erzeugt. Die im 18. Jahrhundert entstandene, im 19. fortentwickelte bürgerliche Gesellschaft findet vielmehr im Code nur einen gesetzlichen Ausdruck. Sobald er den gesellschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht, ist er nur noch ein Ballen Papier. Sie können die alten Gesetze nicht zur Grundlage der neuen gesellschaftlichen Entwicklung machen, so wenig als diese alten Gesetze die alten gesellschaftlichen Zustände gemacht haben.

Aus diesen alten Zuständen sind sie hervorgegangen, mit ihnen müssen sie untergehn. Sie verändern sich nothwendig mit den wechselnden Lebensverhältnissen. Die Behauptung der alten Gesetze gegen die neuen Bedürfnisse und Ansprüche der gesellschaftlichen

Entwicklung ist im Grund nichts anders, als die scheinheilige Behauptung unzeitgemäßer Sonderinteressen gegen das zeitgemäße Gesammtinteresse. Diese Behauptung des Rechtsbodens will solche Sonderinteressen als herrschende geltend machen, während sie nicht mehr herrschen; sie will der Gesellschaft Gesetze aufdringen, die durch die Lebensverhältnisse dieser Gesellschaft, durch ihre Erwerbsweise, ihren Verkehr, ihre materielle Produktion selbst verurtheilt sind, sie will Gesetzgeber in Funktion halten, die nur noch Sonderinteressen verfolgen, sie will die Staatsmacht mißbrauchen, um gewaltsam die Interessen der Minorität den Interessen der Majorität überzuordnen. Sie tritt also jeden Augenblick in Widerspruch mit den vorhandenen Bedürfnissen, sie hemmt den Verkehr, die Industrie, sie bereitet gesellschaftliche Krisen vor, die in politischen Revolutionen zum Ausbruch kommen.

Das ist der wahre Sinn der Anhänglichkeit an den Rechtsboden und der Behauptung des Rechtsbodens. Und auf diese Phrase vom Rechtsboden hin, die entweder auf bewußtem Betrug oder auf bewußtloser Selbsttäuschung beruht, stützte man die Zusammenberufung des Vereinigten Landtags, ließ man diesen Landtag organische Gesetze für die durch die Revolution nothwendig gewordene und durch sie erzeugte Nationalversammlung fabriciren. Und nach diesen Gesetzen will man die National-Versammlung richten!

Die Nationalversammlung repräsentirte die moderne bürgerliche Gesellschaft gegenüber der im Vereinigten Landtage vertretenen feudalen Gesellschaft. Sie war vom Volke gewählt, um selbstständig eine Verfassung festzusetzen, die den mit der bisherigen politischen Organisation und den bisherigen Gesetzen in Conflikt getretenen Lebensverhältnissen entspreche. Sie war daher von vornherein souverän, konstituirend. Wenn sie sich gleichwohl auf den Vereinbarerstandpunkt herabließ, so war das rein formelle Höflichkeit gegen die Krone, reine Ceremonie. Ich brauche hier nicht zu untersuchen, ob die Versammlung dem Volke gegenüber das Recht hatte, sich auf den Vereinbarungsstandpunkt zu stellen. Nach ihrer Meinung sollte die Collision mit der Krone durch den guten Willen beider Theile verhindert worden.

So viel steht aber fest: die mit dem Vereinigten Landtage vereinbarten Gesetze vom 6. und 8. April waren formell ungültig. Sie haben materiell blos in so weit Bedeutung, als sie die Bedingungen aussprechen und festsetzen, unter denen die National-Versammlung wirklicher Ausdruck der Volkssouveränetät sein konnte. Die Vereinigte Landtagsgesetzgebung war nur eine Form, die der Krone die Demüthigung ersparte zu proklamiren: Ich bin besiegt!

Ich gehe jetzt, meine Herrn Geschwornen, über zur nähern Beleuchtung des Vortrags des öffentlichen Ministeriums.

Das öffentliche Ministerium hat gesagt:

„Die Krone hat sich eines Theils der Macht, die voll in ihrer Hand lag, entäußert. Selbst im gewöhnlichen Leben geht meine Verzichtungsurkunde nicht über die klaren Worte hinaus, in denen ich verzichte. Das Gesetz vom 8. April 1848 räumt der Nationalversammlung aber weder ein Steuerverweigerungsrecht ein, noch setzt es Berlin als nothwendige Residenz der Nationalversammlung fest.“

Meine Herren! Die Macht lag zerbrochen in der Hand der Krone; sie begab sich der Macht, um ihre Bruchstücke zu retten. Sie erinnern sich, meine Herren, wie der König gleich nach seiner Thronbesteigung in Königsberg und Berlin förmlich sein Ehrenwort verpfändete gegen das Zugeständniß einer konstitutionellen Verfassung. Sie erinnern sich, wie der König 1847 bei Eröffnung des Vereinigten Landtags hoch und theuer schwur, er würde kein Stück Papier zwischen sich und seinem Volke dulden. Der König hat sich nach dem März 1848, hat sich selbst in der oktroyirten Verfassung als konstitutionellen König proklamirt. Er hat diesen abstrakten welschen Tand, das Stück Papier, zwischen sich und sein Volk geschoben. Wird das öffentliche Ministerium die Behauptung wagen, der König habe freiwillig seinen feierlichen Versicherungen ein so augenfälliges Dementi gegeben, er habe freiwillig vor ganz Europa sich der unerträglichen Inkonsequenz schuldig gemacht, die Vereinbarung oder die Verfassung zu bewilligen! Der König machte die Zugeständnisse, wozu ihn die Revolution zwang. Nicht mehr, nicht minder!

Das populäre Gleichniß des öffentlichen Ministeriums beweist leider nichts. Allerdings! Wennn ich verzichte, verzichte ich auf nichts mehr, als worauf ich ausdrücklich verzichte. Wenn ich Ihnen ein Geschenk mache, es wäre wirklich unverschämt von Ihnen, auf Grund meiner Schenkungsurkunde hin weitere Leistungen von mir erzwingen zu wollen. Aber eben das Volk war es, das nach dem März schenkte; die Krone war es, die das Geschenk empfing. Es versteht sich von selbst, daß das Geschenk im Sinne des Gebers und nicht des Empfängers, im Sinne des Volks und nicht der Krone, ausgelegt werden muß.

Die absolute Macht der Krone war gebrochen. Das Volk hatte gesiegt. Beide schlossen einen Waffenstillstand und das Volk wurde getäuscht. Daß es getäuscht wurde, meine Herren, das öffentliche Ministerium selbst hat sich die Mühe genommen, es Ihnen ausführlich zu beweisen. Um das Steuerverweigerungsrecht der Nationalversammlung abzustreiten, hat das öffentliche Ministerium Ihnen weitläufig auseinandergesetzt, daß wenn etwas der Art im Gesetze vom 6. April 1848 enthalten war, es keinenfalls mehr im Gesetze vom 8. April 1848 zu finden ist. Also diese Zwischenzeit hatte man benutzt, um den Volksvertretern zwei Tage später die Rechte zu entziehen, die man ihnen zwei Tage vorher eingeräumt hatte. Konnte das öffentliche Ministerium glänzender die Ehrlichkeit der Krone kompromittiren, konnte es unwiderleglicher beweisen, daß man das Volk täuschen wollte?

Das öffentliche Ministerium sagt ferner: „Das Recht der Verlegung und Vertagung der Nationalversammlung sei ein Ausfluß der Executivgewalt und in allen konstitutionellen Ländern anerkannt."

Was das Recht der Executivgewalt betrifft, die gesetzgebenden Kammern zu verlegen, so fordere ich das öffentliche Ministerium auf, mir für diese Behauptung auch nur Ein einziges Gesetz oder Beispiel anzuführen. In England z. B. könnte der König nach altem historischem Rechte das Parlament an jeden ihm beliebigen Ort hinberufen. Es existirt kein Gesetz, wodurch London als legale Residenz des Parlaments bestimmt würde. Sie wissen, meine Herren, daß in England überhaupt die größten politischen Freiheiten sanktionirt sind durch das Gewohnheitsrecht,

nicht durch geschriebenes Recht, so z. B. die Preßfreiheit. Aber der Einfall eines englischen Ministeriums, das Parlament von London nach Windsor oder Richmond zu verlegen — es genügt, ihn auszusprechen, um seine Unmöglichkeit einzusehen.

Allerdings! In konstitutionellen Ländern hat die Krone das Recht, die Kammern zu vertagen. Vergessen Sie aber nicht, daß andererseits in allen Constitutionen bestimmt ist, auf wie lange die Kammern vertagt werden dürfen, nach welcher Frist sie wieder einberufen werden müssen. In Preußen existirte keine Constitution, sie sollte erst gemacht werden; es existirte kein gesetzlicher Termin der Einberufung für die vertagte Kammer, es existirte also auch kein Vertagungsrecht für die Krone. Die Krone konnte sonst die Kammern vertagen auf 10 Tage, auf 10 Jahre, auf ewig. Wo lag die Garantie, daß die Kammern je zusammenberufen wurden oder je zusammenblieben? Das Bestehen der Kammern neben der Krone war dem Gutdünken der Krone anheimgestellt, die gesetzgebende Gewalt zur Fiktion geworden, wenn hier einmal von gesetzgebender Gewalt die Rede sein soll.

Meine Herren! Sie sehen hier an einem Beispiele, wohin es führt, den Konflikt zwischen der preußischen Krone und der preußischen Nationalversammlung an den Verhältnissen konstitutioneller Länder messen zu wollen. Es führt zur Behauptung des absoluten Königthums. Von der einen Seite vindicirt man der Krone die Rechte einer konstitutionellen Executivgewalt, von der andern besteht kein Gesetz, keine Gewohnheit, keine organische Institution, welche ihr die Beschränkungen der konstitutionellen Executivgewalt auferlegt. Man stellt die Forderung an die Volksrepräsentation: Einem absoluten Könige gegenüber spielst du die Rolle einer konstitutionellen Kammer!

Bedarf es noch der Ausführung, daß in dem vorliegenden Falle keine Executivgewalt einer legislativen Gewalt gegenüberstand, daß die konstitutionelle Theilung der Gewalten keine Anwendung finden kann auf die preuß. Nationalversammlung und die preußische Krone? Sehen Sie ab von der Revolution, halten Sie sich nur an der offiziellen Vereinbarungstheorie. Nach dieser Theorie selbst standen sich zwei souveraine Gewalten gegenüber. Kein Zweifel! Von diesen zwei Gewalten

mußte die eine die andere sprengen. Zwei souveraine Gewalten können nicht gleichzeitig, nicht nebeneinander funktioniren in einem Staat. Es ist dies ein Widersinn, wie die Quadratur des Zirkels. Die materielle Macht mußte zwischen den beiden Souverainetäten entscheiden. Aber wir, wir haben die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Vereinbarung hier nicht zu untersuchen. Genug! Zwei Mächte traten in Beziehung zu einander, um einen Vertrag zu schließen. Camphausen selbst unterstellte die Möglichkeit, daß der Vertrag nicht zu Stande komme. Von der Tribüne herab zeigte er den Vereinbarern hin auf die Gefahr, die dem Lande bevorstehe, wenn der Vergleich nicht zu Stande komme. In dem ursprünglichen Verhältnisse der vereinbarenden Nationalversammlung zur Krone lag die Gefahr und hinterher will man die Nationalversammlung verantwortlich machen für diese Gefahr, indem man dies ursprüngliche Verhältniß verläugnet, indem man sie in eine konstitutionelle Kammer verwandelt! Man will die Schwierigkeit lösen, indem man von ihr abstrahirt!

Ich glaube ihnen bewiesen zu haben, meine Herren, die Krone hatte nicht das Recht, weder die Vereinbarerversammlung zu verlegen, noch sie zu vertagen.

Aber das öffentliche Ministerium hat sich nicht beschränkt auf die Untersuchung, ob die Krone ein Recht zur Verlegung der Nationalversammlung hatte; es sucht die Zweckmäßigkeit dieser Verlegung nachzuweisen. „Wäre es nicht zweckmäßig gewesen", ruft es aus, „wenn die Nationalversammlung der Krone Folge geleistet und nach Brandenburg gegangen wäre?" Das öffentliche Ministerium findet diese Zweckmäßigkeit begründet in der Lage der Kammer selbst. Sie war unfrei in Berlin u. dgl.

Liegt indessen die Absicht der Krone bei dieser Verlegung nicht klar am Tage? Hat sie alle offiziell angeführten Motive dieser Verlegung nicht selbst jeden Scheins entkleidet? Es handelte sich nicht um die Freiheit der Berathung, es handelte sich darum, entweder die Versammlung nach Hause zu schicken und eine Verfassung zu octroyiren, oder durch Einberufung von gefügigen Stellvertretern eine Scheinrepräsentation zu schaffen. Als sich wider Erwarten eine beschlußfähige Anzahl von Deputirten in Branden-

burg einfand, da gab man die Heuchelei auf, da erklärte man die Nationalversammlung für aufgelöst.

Uebrigens, es versteht sich von selbst, die Krone hatte nicht das Recht, die Nationalversammlung für frei oder für unfrei zu erklären. Niemand als die Versammlung selbst konnte entscheiden, ob sie die nothwendige Freiheit der Berathung genieße oder nicht genieße. Nichts bequemer für die Krone, als bei jedem ihr mißliebigen Beschlusse der Nationalversammlung sie für unfrei zu erklären, für unzurechnungsfähig und sie zu interdiciren!

Das öffentliche Ministerium hat auch von der Pflicht der Regierung gesprochen, die Würde der Nationalversammlung zu schützen gegen den Terrorismus der Berliner Bevölkerung.

Es klingt dies Argument wie eine Satyre auf die Regierung. Von dem Benehmen gegen die Personen will ich nicht sprechen und diese Personen waren immerhin die erwählten Vertreter des Volkes. Auf jede Weise hat man sie zu demüthigen gesucht, auf die allerinfamste Weise hat man sie verfolgt, man hat gleichsam eine wilde Jagd auf sie angestellt. Lassen wir die Personen. Wie hat man die Würde der Nationalversammlung in ihren Arbeiten gewahrt? Ihre Archive sind der Soldateska preisgegeben worden, welche die Dokumente der Abtheilungen, die k. Botschaften, die Gesetzentwürfe, die Vorarbeiten in Fidibus verwandelte, den Ofen damit heizte, sie mit Füßen zerstampfte.

Man beobachtete nicht einmal die Formen einer gerichtlichen Exekution, man bemächtigte sich des Archivs, ohne ein Inventar darüber aufzunehmen.

Es lag im Plane, diese dem Volke so kostspieligen Arbeiten zu vernichten, um die Nationalversammlung besser verläumden zu können, um der Regierung und den Aristokraten gehässige Reformpläne aus der Welt zu schaffen. Und nach allem diesem, ist es nicht geradezu lächerlich, zu behaupten, die Regierung habe die Nationalversammlung, aus zarter Sorgfalt für ihre Würde, von Berlin nach Brandenburg verlegt?

Ich komme jetzt zur Ausführung des öffentlichen Ministeriums über die formelle Gültigkeit des Steuerverweigerungsbeschlusses.

Um den Steuerverweigerungsbeschluß zum formell-gültigen Be-

schlusse zu erheben, sagt das Ministerium, mußte die Versammlung ihren Beschluß der Sanktion der Krone unterwerfen.

Aber meine Herren, die Krone stand der Versammlung nicht in eigener Person gegenüber, sie stand ihr gegenüber in der Person des Ministeriums Brandenburg. Mit dem Ministerium Brandenburg also, diesen Unsinn verlangt der öffentliche Ankläger, hätte sich die Versammlung vereinbaren sollen, um dies Ministerium als hochverrätherisch zu proklamiren, um ihm die Steuern zu verweigern! Was heißt eine solche Zumuthung anders, als die Nationalversammlung sollte sich entschließen zu bedingungsloser Unterwürfigkeit unter jede Forderung des Ministeriums Brandenburg?

Der Steuerverweigerungsbeschluß war auch formell ungültig, so sagt das öffentliche Ministerium, da erst bei der zweiten Verlesung ein Antrag zum Gesetze erhoben werden kann.

Von der einen Seite setzt man sich über die wesentlichen Formen hinaus, an die man gegenüber der Nationalversammlung gebunden war: von der andern muthet man der Nationalversammlung die Beobachtung der unwesentlichsten Formalitäten zu. Nichts einfacher! Ein der Krone mißliebiger Antrag geht in erster Lesung durch, die zweite wird verhindert durch Waffengewalt, das Gesetz ist und bleibt ungültig, weil es der zweiten Verlesung ermangelt. Das öffentliche Ministerium übersieht den exceptionellen Zustand, welcher herrschte, als die Volksvertreter, durch Bajonette in ihrem Sitzungssaale bedroht, jenen Beschluß faßten. Die Regierung begeht Gewaltstreich über Gewaltstreich. Sie verletzte rücksichtslos die wichtigsten Gesetze, die Habeas-Corpus-Akte, das Bürgerwehrgesetz. Sie führt willkürlich den unbeschränkten Militärdespotismus ein unter der Firma des Belagerungszustandes. Sie jagt die Volksvertreter selbst zum Teufel. Und während man auf der einen Seite alle Gesetze schaamlos verletzt, verlangt man auf der anderen Seite zarteste Beobachtung sogar eines Reglements?

Ich weiß nicht, meine Herren, ist es absichtliche Verfälschung, — ich bin weit entfernt, sie von Seiten des öffentlichen Ministeriums vorauszusetzen, — oder ist es Unwissenheit, wenn es sagt: „Die Nationalversammlung habe keine Vermittlung gewollt,“ sie „habe keine Vermittlung versucht.“

Wenn das Volk der Berliner Nationalversammlung irgend einen Vorwurf macht, sind es ihre Vermittlungsgelüste. Wenn Mitglieder dieser Versammlung selbst eine Reue empfinden, es ist die Reue über ihre Vereinbarungssucht. Die Vereinbarungssucht war es, die ihr das Volk allmählig entfremdete, die sie alle Positionen verlieren ließ, die sie schließlich den Angriffen der Krone aussetzte, ohne daß eine Nation in ihrem Rücken stand. Als sie endlich einen Willen behaupten wollte, stand sie vereinsamt da, ohnmächtig, eben weil sie zur rechten Zeit keinen Willen zu haben und zu behaupten wußte. Sie bekundete zuerst diese Vereinbarungssucht, als sie die Revolution verläugnete und die Vereinbarungstheorie sanktionirte, als sie sich herabwürdigte von einer revolutionären Nationalversammlung zu einer zweideutigen Gesellschaft von Vereinbarern. Sie trieb die Vermittlungsschwäche zum Extreme, als sie von Pfuel eine Scheinanerkennung des Stein'schen Armeebefehls für vollgültig acceptirte. Die Verkündung dieses Armeebefehls selbst war zur Farce geworden, als er nur mehr komisches Echo des Wrangel'schen Armeebefehls sein konnte. Und dennoch, statt über ihn hinauszugehen, griff die Versammlung mit beiden Händen nach der abschwächenden, ihn auf völlige Inhaltslosigkeit reduzirenden Verdollmetschung desselben durch das Ministerium Pfuel. Um jeden ernsten Konflikt mit der Krone zu vermeiden, nahm sie den Scheinschatten einer Demonstration gegen die alte reaktionäre Armee als eine wirkliche Demonstration hin. Etwas, was auch nicht mehr eine Scheinlösung des Konflikts war, heuchelte sie ernsthaft für die wirkliche Lösung des Konflikts zu halten. So wenig kampfbegierig, so sehr vermittlungslustig war diese Versammlung, die das öffentliche Ministerium als muthwilligen Händelsucher darstellt?

Soll ich noch auf ein Symptom der vermittlungssüchtigen Natur dieser Kammer hinweisen? Erinnern Sie sich, meine Herrn, an die Vereinbarung der Nationalversammlung über das Sistirungsgesetz der Ablösungen mit Pfuel. Wenn die Versammlung den Feind in der Armee nicht zu ecrasiren wußte, so galt es vor allem, den Freund im Bauernstande zu gewinnen. Auch darauf verzichtete sie. Es galt ihr vor allem, es galt ihr vor den Interessen ihrer eignen Selbsterhaltung, zu vermitteln, den Konflikt mit der

Kammer zu vermeiden, unter allen Bedingungen zu vermeiden. Und man wirft dieser Versammlung vor, sie habe keine Vermittlung gewollt, sie habe keine Vermittlung versucht?

Sie versuchte die Vermittlung noch, während der Konflikt schon ausgebrochen war. Sie kennen, meine Herrn, die Broschüre von Unruh, eines Mannes des Centrums. Sie haben daraus ersehen, was man alles versuchte, um den Bruch zu vermeiden, wie man Deputationen an die Krone schickte, die nicht vorgelassen wurden, wie einzelne Deputirte die Minister zu überreden suchten, die sie vornehm-hochmüthig zurückwiesen, wie man Konzessionen machen wollte, die verlacht wurden. Selbst in dem Augenblicke noch wollte die Versammlung Frieden schließen, als es sich nur noch darum handeln konnte, zum Kriege zu rüsten. Und diese Versammlung klagt das öffentliche Ministerium an, sie habe keine Vermittlung gewollt, keine Vermittlung versucht!

Die Berliner Nationalversammlung gab sich offenbar der größten Illusion hin, verstand ihre eigne Stellung, ihre eignen Existenzbedingungen nicht. als sie vor dem Konflikte, während des Konfliktes noch eine gütliche Verständigung, eine Vermittlung mit der Krone für möglich hielt und zu bewerkstelligen suchte.

Die Krone wollte keine Vermittlung, sie konnte keine Vermittlung wollen. Täuschen wir uns nicht, meine Herrn Geschworenen, über die Natur des Kampfes, der im März zum Ausbruche kam, der später zwischen der Nationalversammlung und der Krone geführt wurde. Es handelt sich hier nicht um einen gewöhnlichen Konflikt zwischen einem Ministerium und einer parlamentarischen Opposition, es handelte sich nicht um den Konflikt zwischen Leuten, die Minister waren und Leuten, die Minister werden wollten, es handelt sich nicht um den Parteikampf zweier politischer Fraktionen in einer gesetzgebenden Kammer. Es ist möglich, daß Mitglieder der Nationalversammlung, der Minorität oder der Majorität angehörig, sich alles dies einbildeten. Nicht die Meinung der Vereinbarer, die wirkliche historische Stellung der Nationalversammlung, wie sie aus der europäischen Revolution und der durch sie bedingten Märzrevolution hervorging, sie allein entscheidet. Was hier vorlag, das war kein politischer Konflikt zweier Fraktionen auf dem Boden einer Gesellschaft, das war der Konflikt zweier Gesell-

schaften selbst, ein sozialer Konflikt, der eine politische Gestalt angenommen hatte, es war der Kampf der alten feudal-büreaukratischen mit der modernen bürgerlichen Gesellschaft, der Kampf zwischen der Gesellschaft der freien Konkurrenz und der Gesellschaft des Zunftwesens, zwischen der Gesellschaft des Grundbesitzes mit der Gesellschaft der Industrie, zwischen der Gesellschaft des Glaubens mit der Gesellschaft des Wissens. Der entsprechende politische Ausdruck der alten Gesellschaft, das war die Krone von Gottes Gnaden, die bevormundende Büreaukratie, die selbstständige Armee. Die entsprechende soziale Grundlage dieser alten politischen Macht, das war der privilegirte adlige Grundbesitz mit seinen leibeignen oder halbleibeignen Bauern, die kleine patriarchalische oder zünftig organisirte Industrie, die von einander abgeschlossenen Stände, der brutale Gegensatz von Stadt und Land, und vor allem die Herrschaft des Landes über die Stadt. Die alte politische Macht, — gottbegnadete Krone, bevormundende Büreaukratie, selbstständige Armee — sah ihre eigentliche materielle Grundlage unter den Füßen hinschwinden, sobald die Grundlage der alten Gesellschaft, der privilegirte adlige Grundbesitz, der Adel selbst, die Herrschaft des Landes über die Stadt, die Abhängigkeit des Landvolkes und die allen diesen Lebensverhältnissen entsprechende Gesetzgebung, wie Gemeindeordnung, Kriminalgesetzgebung u. dgl. angetastet wurden. Die Nationalversammlung verübte dies Attentat. Andrerseits sah jene alte Gesellschaft die politische Macht ihren Händen entrissen, sobald die Krone, die Büreaukratie und die Armee ihre feudalen Privilegien einbüßten. Und die Nationalversammlung wollte diese Privilegien kassiren. Kein Wunder also, daß Armee, Büreaukratie, Adel vereint die Krone zu einem Gewaltstreich hindrängten, kein Wunder, daß die Krone, die ihr eignes Interesse im innigsten Zusammenhang mit dem der alten feudalbüreaukratischen Gesellschaft wußte, sich zum Staatsstreich hindrängen ließ. Die Krone war eben der Repräsentant der feudal-aristokratischen Gesellschaft, wie die Nationalversammlung der Repräsentant der modern-bürgerlichen Gesellschaft war. Es liegt in den Lebensbedingungen der letztern, daß Büreaukratie und Armee aus Beherrschern des Handels und der Industrie zu ihren Werkzeugen erniedrigt, zu blosen

Organen des bürgerlichen Verkehrs *gemacht* werden. Sie kann nicht dulden, daß die Agrikultur durch feudale Privilegien, die Industrie durch büreaukratische Bevormundung beschränkt wird. Es widerstrebt dies ihrem Lebensprinzipe der freien Konkurrenz. Sie kann nicht dulden, daß die auswärtigen Handelsverhältnisse, statt durch die Interessen der Nationalproduktion, vielmehr nach den Rücksichten einer internationalen Hofpolitik geregelt werden. Sie muß die Finanzverwaltung den Produktionsbedürfnissen unterordnen, während der alte Staat die Produktion den Bedürfnissen der Krone von Gottes Gnaden und der Ausflickung der Königsmauern, der sozialen Stützen dieser Krone, unterordnen muß. Wie die moderne Industrie thatsächlich nivellirt, so muß die moderne Gesellschaft jede gesetzliche und politische Schranke zwischen Stadt und Land einreißen. In ihr gibt es noch *Klassen*, aber keine *Stände* mehr. Ihre Entwicklung besteht in dem Kampfe dieser Klassen, aber diese sind vereinigt gegenüber den Ständen und ihrem gottbegnadeten Königthum.

Das Königthum von Gottes Gnaden, der höchste politische Ausdruck, der höchste politische Repräsentant der alten feudal-büreaukratischen Gesellschaft, kann daher der modernen bürgerlichen Gesellschaft keine *aufrichtigen* Zugeständnisse machen. Der eigne Erhaltungstrieb, die Gesellschaft, die hinter ihm steht, auf die es sich stützt, werden es stets von neuem dahin treiben, die gemachten Zugeständnisse zurückzunehmen, den feudalen Charakter zu behaupten, die Contrerevolution zu riskiren! Nach einer Revolution ist die Contrerevolution die stets sich erneuernde Lebensbedingung der Krone.

Andrerseits kann auch die moderne Gesellschaft nicht rasten, bis sie die offizielle überlieferte Macht, wodurch sich die alte Gesellschaft noch gewaltsam behauptet, bis sie die Staatsgewalt derselben zertrümmert und beseitigt hat. Die Herrschaft der Krone von Gottes Gnaden ist eben die Herrschaft der veralteten Gesellschaftselemente.

Also kein Frieden zwischen diesen beiden Gesellschaften. Ihre materiellen Interessen und Bedürfnisse bedingen einen Kampf auf Leben und Tod, die eine muß siegen, die andre unterliegen. Das ist die einzig mögliche Vermittlung zwischen beiden. Also

auch kein Frieden zwischen den höchsten politischen Repräsentanten dieser beiden Gesellschaften, zwischen der Krone und der Volksvertretung. Die Nationalversammlung hatte daher nur die Wahl der alten Gesellschaft nachzugeben, oder als selbstständige Macht der Krone gegenüber aufzutreten.

Meine Herrn! Das öffentliche Ministerium hat die Steuerverweigerung als eine Maßregel bezeichnet, „welche die Grundvesten der Gesellschaft erschüttre.“ Die Steuerverweigerung hat mit den Grundvesten der Gesellschaft nichts zu thun.

Woher kömmt es überhaupt, meine Herrn, daß die Steuern, die Verwilligung und die Verweigerung der Steuern eine so große Rolle spielen in der Geschichte des Konstitutionalismus? Es erklärt sich dies sehr einfach. Wie die Leibeignen mit baarem Gelde ihre Privilegien erkauften von den Feudalbaronen, so ganze Völker von den Feudalkönigen. Die Könige bedurften Geld in den Kriegen mit den auswärtigen Völkern und namentlich in ihren Kämpfen gegen die Feudalherrn. Je mehr sich der Handel und die Industrie entwickelte, desto mehr bedurften sie des Geldes. In demselben Maße entwickelte sich aber der dritte Stand, der Bürgerstand, in demselben Maße hatte er über größere Geldmittel zu verfügen. In demselben Maße kaufte er vermittelst der Steuern den Königen mehr Freiheiten ab. Um sich diese Freiheiten zu versichern, behielt er sich das Recht vor, die Geldleistungen in gewissen Terminen zu erneuern — das Steuerbewilligungs- und Verweigerungsrecht. In der englischen Geschichte namentlich können Sie diese Entwicklung bis in's Detail verfolgen.

In der mittelaltrigen Gesellschaft also waren die Steuern das einzige Band zwischen der aufkommenden bürgerlichen Gesellschaft und dem herrschenden feudalen Staate, das Band, wodurch dieser gezwungen wurde, jener Concessionen zu machen, der Entwicklung derselben nachzugeben und sich ihren Bedürfnissen anzupassen. In den modernen Staaten hat sich dies Steuerbewilligungs- und verweigerungsrecht in eine Controlle der bürgerlichen Gesellschaft über den Verwaltungsausschuß ihrer allgemeinen Interessen, die Regierung, verwandelt.

Partielle Steuerverweigerung finden Sie daher vor als integrirenden Theil jedes constitutionellen Mechanismus. Diese Art Steuerverweigerung hat Statt, so oft das Büdget verworfen wird. Das laufende Büdget ist nur für einen bestimmten Zeitraum verwilligt; die Kammern müssen außerdem, sobald sie vertagt sind, nach sehr kurzen Zwischenräumen wieder einberufen werden. Eine Unabhängigkeitsmachung der Krone ist daher unmöglich. Die Steuern sind durch Verwerfung eines Büdgets definitiv verweigert, sobald die neue Kammer dem Ministerium keine Majorität zubringt oder die Krone nicht ein Ministerium im Sinne der neuen Kammer ernennt. Die Verwerfung des Büdjets ist also eine Steuerverweigerung in parlamentarischer Form. Diese Form war im vorliegenden Conflicte nicht anwendbar, weil die Constitution noch nicht existirte, sondern erst zu schaffen war.

Aber die Steuerverweigerung, wie sie hier vorliegt, eine Steuerverweigerung, die nicht nur das neue Budget verwirft, sondern selbst die Bezahlung der laufenden Steuern verbietet, auch sie ist nichts Unerhörtes. Sie war eine sehr häufige Thatsache im Mittelalter. Selbst der alte deutsche Reichstag und die alten feudalen brandenburgischen Stände haben Steuerverweigerungsbeschlüsse gefaßt. Und in modernen constitutionellen Ländern fehlt es nicht an Beispielen. 1832 führte die Steuerverweigerung in England den Sturz des Ministeriums Wellington herbei. Und bedenken Sie wohl meine Herren! Nicht das Parlament hatte in England die Steuerverweigerung beschlossen, das Volk proklamirte und vollzog sie aus eigner Machtvollkommenheit. England aber ist das historische Land des Constitutionalismus.

Ich bin weit entfernt es zu läugnen. Die englische Revolution, die Karl I. auf das Schaffot brachte, begann mit der Steuerverweigerung. Die nordamerikanische Revolution, welche mit der Unabhängigkeitserklärung Nordamerika's von England endete, begann mit der Steuerverweigerung. Die Steuerverweigerung kann auch in Preußen die Vorläuferin sehr schlimmer Dinge sein. Aber John Hampden brachte Karl I. nicht auf das Schaffot, sondern nur sein Eigensinn, seine Abhängigkeit von den feudalen Ständen, sein Dünkel, unabweisliche Forderungen der neuentstehenden Ge-

sellschaft mit Gewalt niederherrschen zu wollen. Die Steuerverweigerung ist nur ein Symptom des Zwiespalts zwischen Krone und Volk, nur ein Beweis, daß der Conflict zwischen Regierung und Volk schon einen hohen, gefahrdrohenden Grad erreicht hat. Sie bringt den Zwiespalt, den Conflict nicht hervor. Sie drückt nur das Vorhandensein dieser Thatsache aus. Im schlimmsten Falle folgt auf sie der Sturz der bestehenden Regierung, der vorhandenen Staatsform. Die Grundvesten der Gesellschaft werden nicht davon berührt. Im vorliegenden Falle nun gar war die Steuerverweigerung eine Nothwehr eben der Gesellschaft gegen die Regierung, von der sie in ihren Grundvesten bedroht war.

Das öffentliche Ministerium wirft uns schließlich vor, wir wären in dem inkriminirten Aufrufe weiter gegangen als die Nationalversammlung selbst. „Einmal habe die Nationalversammlung ihren Beschluß nicht publicirt.“ Soll ich ernsthaft darauf antworten, meine Herren, daß der Steuerverweigerungsbeschluß nicht einmal von der Gesetzsammlung publicirt wurde?

Dann habe die Nationalversammlung nicht, wie wir, zur Gewalt aufgefordert, überhaupt nicht, wie wir, den revolutionären Boden betreten, sondern sich auf gesetzlichem Boden halten wollen.

Vorhin stellte das öffentliche Ministerium die Nationalversammlung als ungesetzlich dar, jetzt als gesetzlich, jedesmal um uns als Verbrecher darzustellen. Wenn die Eintreibung der Steuern einmal für ungesetzlich erklärt ist, muß ich die gewaltsame Ausübung der Ungesetzlichkeit nicht gewaltsam zurückweisen? Selbst von diesem Standpunkte aus, waren wir daher berechtigt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Uebrigens, es ist ganz richtig, die Nationalversammlung wollte sich auf rein gesetzlichem Boden halten, auf dem Boden des passiven Widerstandes. Es standen ihr zwei Wege offen. Der revolutionäre. Sie schlug ihn nicht ein, die Herren wollten ihre Köpfe nicht riskiren. Oder die Steuerverweigerung, die bei passivem Widerstand stehen blieb. Sie betrat diesen Weg. Das Volk aber mußte sich in Ausübung der Steuerverweigerung auf revolutionären Boden stellen. Das Verhalten der Nationalversammlung war für das Volk keineswegs maßgebend. Die Nationalversammlung hat keine Rechte für sich, das Volk hat ihr nur die Behauptung seiner eigenen Rechte übertragen. Vollführt sie

ihr Mandat nicht, so ist es erloschen. Das Volk selbst tritt dann in eigener Person auf die Bühne und handelt aus eigener Machtvollkommenheit. Wäre z. B. eine Nationalversammlung an eine verrätherische Regierung verkauft, so müßte das Volk beide fortjagen, Regierung und Nationalversammlung. Wenn die Krone eine Contrerevolution macht, so antwortet das Volk mit Recht durch eine Revolution. Es bedarf dazu der Genehmigung keiner Nationalversammlung. Daß die preußische Regierung aber ein hochverrätherisches Attentat versucht, das hat die Nationalversammlung selbst ausgesprochen.

Ich resümire mich kurz, meine Herrn Geschwornen. Die Gesetze vom 6. und 8. April 1848 kann das öffentliche Ministerium nicht gegen uns anrufen, nachdem die Krone selbst sie zerrissen hat. Diese Gesetze entscheiden an und für sich nicht, weil sie willkürliche Machtwerk des Vereinigten Landtags sind. Der Steuerverweigerungsbeschluß der Nationalversammlung war formell und materiell gültig. Wir sind in unserm Aufrufe weiter gegangen, als die Nationalversammlung. Es war dies unser Recht und unsere Pflicht.

Ich wiederhole schließlich, daß erst der erste Akt des Dramas beendet ist. Der Kampf der beiden Gesellschaften, der mittelaltrigen und der bürgerlichen, wird von neuem in politischen Formen geführt werden. Dieselben Konflikte werden wieder beginnen, sobald die Versammlung zusammengekommen sein wird. Schon prophezeit das Organ des Ministeriums, die „Neue Preußische Zeitung": Dieselben Leute haben wieder gewählt, es wird nöthig sein, die Versammlung zum zweiten Male auseinanderzujagen.

Welchen neuen Weg aber auch die neue Nationalversammlung einschlagen mag, das nothwendige Resultat kann kein anderes sein, als: Vollständiger Sieg der Contrerevolution oder neue siegreiche Revolution. Vielleicht ist der Sieg der Revolution erst möglich nach vollendeter Contrerevolution.

Der Angeklagte Schapper erhält das Wort.

Karl Schapper: Meine Herrn Geschworenen. — Nach der Vertheidungsrede meines Mitangeklagten, des Herrn Marx, habe ich nur noch wenige Worte an Sie zu richten.

Das öffentliche Ministerium hat versucht sich bei der Anklage gegen uns auf den konstitutionellen Boden zu stellen, es ist ihm

dieses jedoch, Sie werden mit mir der Meinung sein, sehr schlecht gelungen.

Es hat versucht zu beweisen:

1) daß der König das Recht gehabt habe, die constituirende preußische Nationalversammlung zu vertagen und aufzulösen; dieselbe folglich nach dem 9. November vorigen Jahres keine Beschlüsse, also auch keinen Steuerverweigerungsbeschluß mehr fassen konnte;

2) daß die Nationalversammlung überhaupt nicht das Recht hatte, die Steuern zu verweigern;

3) daß wenn sie selbst das Recht die Steuern zu verweigern besessen hätte, sie es doch ohne die allerhöchste Noth nicht hätte ausüben dürfen, da ein solches Mittel direkt zum Bürgerkrieg führe — und diese allerhöchste Noth sei noch nicht verhanden gewesen und endlich

4) daß wir, die Angeklagten, noch viel weiter gegangen seien, als die Herrn Vereinbarer, daß wir direkt versucht hätten, den Steuerverweigerungsbeschluß zur Ausführung zu bringen, folglich dem Strafkodex verfallen seien.

Erlauben Sie, meine Herrn Geschwornen, daß ich meine Meinung über diese Punkte, im Gegensatz zu der des öffentlichen Ministeriums, entwickele.

Im März hatte das Volk gesiegt, das absolute Königthum war gebrochen, es stand sogar in der Macht des Volkes die Monarchie ganz zu beseitigen, die Majorität desselben erklärte sich jedoch für das konstitutionelle Königthum und für eine Feststellung durch seine Repräsentanten, der Rechte und Befugnisse des Königs einerseits und des Volkes andrerseits.

Die Volkssouveränetät war feierlich anerkannt die konstituirende Versammlung ward berufen, und sie stand, wenn nicht über der Krone, doch wenigstens mit ihr auf gleicher Stufe. — Wir haben hier zwei moralische Personen, die einen Kontrakt mit einander abzuschließen haben — keine hat das Recht die andere gänzlich zu beseitigen, zu vernichten — denn sonst hört alle Vereinbarung, alle Abschließung, auf.

Wenn der König, aus Besorgniß für die Nationalversammlung, dieselbe von Berlin nach Brandenburg verlegen konnte, so hatte

die Versammlung eben so gut das Recht, den König, aus Besorgniß für seine Person, von Potsdam nach Berlin zu verlegen wenn der König das Recht hatte die konstitutirende Versammlung auseinanderzujagen, so hatte die letztere noch vielmehr das Recht den König fortzujagen, und dieses Recht hat doch wahrscheinlich das öffentliche Ministerium nicht für die Versammlung vindiciren wollen. Die Contrerevolution hat durch geschickte Manöver augenblicklich gesiegt, und dieser Sieg hat ihr das Recht gegeben nach ihrem Gutdünken zu handeln, so hätte das öffentliche Ministerium sagen, aber sich nicht auf den konstitutionellen Rechtsboden stellen sollen.

In Betreff des zweiten Punktes will ich nicht auf einer Masse alter, verrotteter vormärzlichen Gesetze fußen, wie der Herr Staatsprokurator es gethan, sondern auf dem gesunden Menschenverstand.

Meine Herrn Geschwornen, in einem konstitutionellen Staate ist der König der erste Magistrat, er hat von dem Volk die Aufgabe erhalten, die Gesetze im Interesse Aller, und nicht allein im Interesse seines Hauses oder einer Kaste, vollstrecken zu lassen. — Dafür bezahlt ihn das Volk. — Erfüllt er nun seine Aufgabe nicht mehr, so erhält er auch kein Geld mehr, das ist ganz einfach und höchst konstitutionell-bürgerlich. In diesem Sinne handelte die konstituirende Versammlung als sie die Steuerverweigerung aussprach und sie hatte vollkommen recht.

Hinsichtlich des dritten Punktes sagte das öffentliche Ministerium, es sei noch nicht nöthig gewesen die Steuern zu verweigern, selbst wenn die Versammlung das Recht dazu gehabt hätte. — Ich behaupte sie hätte es schon früher thun sollen, wir wären dann nicht durch die Contrerevolution für den Augenblick besiegt worden. — Mein Vorredner hat Ihnen schon höchst klar bewiesen, daß hier nicht einzelne Personen oder Fraktionen sich bekämpfen, sondern daß sich die alte abgelebte feudale Gesellschaft und die nach der Herrschaft strebende bürgerliche Gesellschaft einander feindlich gegenüber stehen, daß dieses ein Kampf auf Leben und Tod ist; daß es sich hier darum handelt, zu beweisen, ob wir Deutschen noch Lebensfähigkeit genug besitzen, um uns aus einem Zustand herauszuarbeiten, denn wir schon lange hätten beseitigen sollen, oder ob wir

wirklich am Rückwärtsschreiten sind und dem asiatischen Despotismus verfallen müssen.

Daß die Krone und ihre Repräsentanten es nicht aufrichtig mit ihren Märzversprechungen meinten, war schon im August auch denen klar, die früher an die Redlichkeit derselben glaubten, damals hätte man schon nicht einen unhaltbaren Waffenstillstand schließen, sondern den Kampf aufnehmen sollen, es wäre dann gewiß unsägliches Elend von unserm Vaterlande abgewendet worden.

Sie erinnern sich, meine Herren, des Antrags des Abgeordneten Stein. — Er verlangte ganz einfach, das Ministeeium solle seine Aufrichtigkeit für die konstitutionellen Institutionen dadurch bethätigen, daß es den reaktionären Offizieren es zur Ehrenpflicht mache, aus der Armee auszutreten. Was thaten die Diener der Krone? Sie verweigerten die Ausführung des Beschlusses der Nationalversammlung und traten ab; dann kamen andere, die halbe Versprechungen machten, um Zeit zu gewinnen, weil man damals noch nicht offen mit seinen Plänen hervorzutreten wagte. — Hätte man es aufrichtig gemeint, hätte man wirklich die alte feudale Gesellschaft aufgeben und die bürgerliche anerkennen wollen, so hätte man die von Stein vorgeschlagene Maßregel schon im letzten Frühjahre ausgeführt, und wäre dann nicht mit der Nationalversammlung in Konflikt gerathen. In der That, meine Herren, in einem konstitutionellen Lande sind die Offiziere nicht mehr Diener des Königs, sondern Diener des Staats, der sie für ihre Dienste bezahlt. — Sind sie nun mit den Institutionen dieses Staates nicht einverstanden, wollen oder können sie ihm nicht treu und redlich dienen, so verlangt es ihre Ehre, daß sie austreten, und sich nicht länger bezahlen lassen für Dienste, die sie nicht thun wollen. — Das ist doch ganz einfach. — Als die Nationalversammlung später die auf dem Bauernstande haftenden Feudallasten aufheben wollte, als sie gar Adel, leere Titel und Orden abschaffte, schrie man Zeter und Mordio, und drängte die Krone, einen Staatsstreich so schnell als möglich auszuführen. Man schrie über Verletzung des Eigenthums, — als wenn man nicht gerade beabsichtigt hätte, durch die Abschaffung der feudalen Vorrechte das bürgerliche Eigenthum festzustellen! — Hätte man den konstitutionell-bürgerlichen — den modernen Staat wirklich ge-

wollt, so hätte man ohne weiteres die Privilegien aufgehoben, die die Entwickelung desselben verhindern — ja unmöglich machen, man hätte sich nicht an Ordensbändchen angeklammert, die in unserer Zeit gar keine Bedeutung, gar keinen Werth mehr haben sollten, die unnütze Spielereien sind und nur das ohnehin schon so besteuerte Volk ein schweres Geld kosten.

Ja, meine Herren Geschworenen, ich behaupte nochmals, man hätte schon im September die Steuern verweigern sollen, es war schon damals die allerhöchste Noth dazu, wenn man die moderne Gesellschaft retten, wenn man mit der feudalen für immer ein Ende machen wollte.

Das öffentliche Ministerium behauptet ferner, die Steuerverweigerung führe direkt zum Bürgerkrieg, zur Anarchie. — Meine Herren, die Anarchie war schon da, ehe der Steuerverweigerungsbeschluß gefaßt wurde, die Anarchie existirt immer, wenn, wie es in Preußen der Fall ist, sich eine Minorität gegenüber der Majorität durch rohe Gewalt an der Spitze des Staates zu behaupten sucht. — Die Steuerverweigerung war das einzige Mittel, eine neue Revolution zu vermeiden, darum nahm die Nationalversammlung zu derselben ihre Zuflucht. — Geben sie den Dienern der Reaktion nichts mehr zu essen, und ihr Widerstand wird bald schwinden. — Vor der Finanznoth beugen sich selbst Kanonen und Bajonette und werden machtlos. Die Steuerverweigerung ist die ultima ratio populorum gegen die ultima ratio regum. Will die Staatsgewalt nicht den Willen der Majorität anerkennen, stellt sie diesem Willen Kanonen und Bajonette gegenüber, so macht einfach diese Majorität den Beutel zu, und der bald eintretende Hunger wird die Widerspenstigen schon zur Vernunft bringen. — Die Steuerverweigerung ist in der That das einzige friedliche Mittel, den Volkswillen gegenüber der rohen Gewalt zur Geltung zu bringen.

Endlich, meine Herren, behauptet das öffentliche Ministerium, wir seien viel weiter gegangen als die Herren Vereinbarer. — Will das öffentliche Ministerium etwa damit behaupten, die Nationalversammlung habe bloß beschließen, aber ihren Beschluß nicht ausführen, d. h. einen schlechten Witz machen wollen? Ich glaube doch nicht. — Wenn man etwas beschließt, so muß man

auch die Absicht haben, es auszuführen, also sind wir Angeklagte keineswegs weiter gegangen, als die Herren Vereinbarer. — Wenn Sie wissen, daß irgend Jemand kein Recht hatte, Ihnen Ihr Geld abzunehmen, dieser Jemand Sie aber doch packt und es mit Gewalt nehmen will, was thun Sie dann? — Sie setzen sich zur Wehr, vertheidigen Ihr Eigenthum und schlagen dem Angreifer auf den Kopf — das ist doch ganz natürlich. Ganz dasselbe ist es mit der Steuerverweigerung; die Nationalversammlung hatte erklärt, daß ein hochverrätherisches Ministerium kein Recht mehr habe, Steuern zu erheben, es war also die Pflicht eines jeden guten Bürgers, sich in Vertheidigungszustand zu setzen, um etwaige unbefugte Eingriffe in sein Eigenthum abzuwehren. In England schließt man bei solchen Anlässen sein Haus zu und behandelt dann jeden, der mit Gewalt in dasselbe einzudringen sucht, als einen Räuber.

Meine Herren, ich bin gewiß, daß Sie das Recht der Steuerverweigerung anerkennen, daß Sie daher auch uns, die wir dieses Recht auf Befehl der Vertreter des Volkes zur Geltung zu bringen suchten, nicht schuldig finden werden, trotz des Siegs der Contrerevolution.

Aber sollten sie selbst dieses Recht nicht anerkennen, so werden sie uns doch frei sprechen, da die Regierung, wahrscheinlich aus politischen Gründen, bis jetzt die Urheber des Beschlusses noch nicht hat verfolgen lassen — wie Hr. Rintelen selbst erklärt. — Unser Prozeß hat einige Aehnlichkeit mit dem im Jahre 1836 in Straßburg geführten. Hier ließ auch die französische Regierung aus politischen Rücksichten den Hauptangeklagten, den jetzigen Präsidenten der französischen Republik, frei, während sie diejenigen Offiziere und Bürger, welche seine Absichten unterstützt hatten, vor die Assisen stellte. Die Geschwornen in Straßburg erklärten dieselben einstimmig für nicht schuldig, obgleich sie mit den Waffen in der Hand gefangen genommen worden.

Meine Herren Geschwornen, ich habe nichts weiter zu meiner Vertheidigung hinzuzufügen, da ich überzeugt bin, daß Sie, mögen Sie nun das Recht der Nationalversammlung, die Steuern zu verweigern, anerkennen oder nicht, auf die Anklage des Parkets einstimmig mit Nichtschuldig antworten werden.

Der Angeklagte Schneider II. erhält das Wort.

Karl Schneider II. Meine Herren Geschwornen. Als die Kunde von dem Siege der Contrerevolution in Wien nach Berlin kam, folgte auch dort die längst vorbereitete Contrerevolution auf dem Fuße nach. Hier wie dort beeilten sich die Werkzeuge der augenblicklich wieder erstandenen alten Macht Alle, welche in irgend einer Weise sich bei dem frühern Umschwunge der Dinge betheiligt hatten, unter dem Deckmantel der Gesetze zu verfolgen. In Wien wurden diese Gesetze von Windischgrätz und den Kroaten gehandhabt. Preußen hat einen Wra gel, Staatsanwälte und Prokuratoren. Hier wie dort werden die Urtheile und Strafanträge nicht nach dem Inhalte der Gesetze bemessen. Der Strang oder die Begnadigung zu Pulver und Blei trifft den, welcher nach dem Wortlaute unanwendbarer Gesetze einer strafbarer Handlung verdächtig ist. Der Verfolgte auf dem nicht einmal ein Verdacht lastet, wird nach Umständen, zu mehrjähriger Schanzarbeit begnadigt. Weil man sich scheute uns, die wir nur unsere Pflicht gethan, des Umsturzes der Verfassung, oder der Erregung des Bürgerkrieges anzuklagen, verfolgt man uns auf Grund eines in jeder Hinsicht unpassenden Strafartikels, der nur eine gelinde Strafe androht. Ich muß Ihnen, meine Herren, die Art. 209 bis 217 unseres Strafgesetzbuches im Zusammenhange vorlesen, um Sie sofort zu überzeugen, wie wenig dieselben dem vorliegenden Falle entsprechen. Während unsere Handlung, wenn sie nicht aus politischen Gründen straflos wäre, wohl unter die Art. 87, 90, 102 als ein Komplott zur Erregung des Bürgerkrieges, zur Bewaffnung gegen die königliche Gewalt resp. zur Aufforderung dazu, fallen könnte, ist in den vom öffentlichen Ministerium bezogenen Artikeln nur der einzelne konkrete Widerstand gegen einzelne bestimmte Beamte, z. B, der thätliche Widerstand eines Schmugglers, des widerstrebenden Verhafteten ꝛc. mit Strafe bedroht. — Der Beschuldigte sucht nun unter Vergleichung der betreffenden Gesetzesstellen diesen Unterschied näher auszuführen und mit Rücksicht auf die bestehende Jurisprudenz darzuthun, daß die im Art. 217 verzeichnete Aufforderung zum Widerstande nach Analogie des Artikels 102, der ausdrücklich das Wort directement gebrauche, eine direkte, unmittelbare sein müsse — und fährt dann fort: Dieses

Alles trifft nun bei dem inkriminirten Aufrufe nicht zu. Er enthielt weder die Aufforderung zu einer bestimmten That noch die direkte Aufforderung zu einer solchen. Lediglich den Inhalt des fraglichen Aufrufs, nicht unsere sonstige Ihnen nicht verschwiegene Ansicht über die Berechtigung des Volkes zum bewaffneten Widerstande haben Sie, meine Herren, zu prüfen, und da zeigt sich sofort, daß wir nur theoretisch aussprachen, was durch die Umstände zu thun geboten sei.

Wir erließen keine Aufforderung an die, welche die Steuern weigern sollten; nur die bestehenden Vereine werden ersucht, Anträge in unserm Sinne zu stellen und etwaige Beschlüsse auszuführen. Wenn endlich das öffentliche Ministerium unsere Aufforderung selbst dann straffällig finden will, wenn der Steuerverweigerungsbeschluß der Nationalversammlung als berechtigt anerkannt werden müßte, so ist allerdings von der Versammlung nicht direkt zur Gewalt aufgefordert worden, doch ist diese offenbar eine nothwendige Consequenz des Beschlusses. Bereits mehrere Tage vor dem Beschlusse der Versammlung hatten wir, d. h. der demokratische Provinzialausschuß, die Steuerverweigerung als politische Nothwehr anempfohlen, dabei jedoch von jedem gewaltsamen Widerstande abgerathen. (Der Beschuldigte verliest den betreffenden vom 14. Nov. datirten Aufruf.) Nach dem Bekanntwerden des Steuerverweigerungsbeschlusses der Vereinbarerversammlung erklärten wir mit besonderer Bezugnahme auf denselben, jede Art des Widerstandes für berechtigt.

Nur zur Beleuchtung der dreisten Behauptung des öffentlichen Ministeriums, daß die juristische Anwendbarkeit des bezogenen Strafartikels keinem Zweifel unterliegen könne, habe ich und ich gestehe es, theilweise mit innerm Widerstreben den Inhalt und die Entstehung unseres Aufrufes näher geprüft, indem dessen Straflosigkeit schon aus durchgreifenden politischen Gründen zu erweisen ist. In dieser Beziehung ist Ihnen die Grundlosigkeit der Anklage von meinen Vorgängern schon so umfassend und schlagend nachgewiesen worden, daß ich nur noch einige Punkte aus dem Vortrage des öffentlichen Ministeriums berühren will. Ein Verzicht, sagt das öffentliche Ministerium, darf nicht ausgedehnt, interpretirt werden. Die Krone verzichtete auf einen Theil ihres

Souverainetätsrechtes, sie berief eine Versammlung ein zur Vereinbarung der Verfassung. Dadurch verzichtete sie nicht auf das Recht, diese Versammlung zu verlegen, zu vertagen, zu schließen. Mit größerm Rechte, meine Herren, läßt sich dieser Satz des öffentlichen Ministeriums über den Verzicht umgekehrt anwenden. Die Souveränetät war, wie überhaupt rechtlich, so auch faktisch, im verflossenen Frühjahr beim Volke. Erklärten nun dessen Vertreter, die freilich nach dem Worte des Wahlgesetzes nur zur Vereinbarung in der That aber durch die siegende Macht der unzweifelhaft stattgefundenen Revolution zur Constituirung der Verfassung berufen waren, sich einverstanden mit der Theorie der Vereinbarung, so darf eben diese Erklärung, dieser Verzicht, nicht ausgedehnt ausgelegt werden. Der Krone stand das Volk als der gleichberechtigte Contrahent gegenüber. Der Verzicht, selbstständig die Verfassung zu geben, kann nicht dahin verstanden werden, daß nur der eine Contrahent, das Volk, sich jeder freien Selbstbestimmung entäußern wollte. Die Macht, frei den Vertrag zu schließen, hörte aber offenbar auf, sobald dem Volke, oder dessen Vertretern nicht einmal mehr gestattet werden sollte, einen Entwurf des zu vereinbarenden Vertrages abzufassen, sobald den Volksvertretern selbst nicht einmal das Urtheil darüber zustehen sollte, ob sie frei oder durch äußern Einfluß terrorisirt, ihre Majoritätsbeschlüsse gefaßt hätten.

Daß aber auch, was das öffentliche Ministerium als erwiesen annimmt, in der That die Beschlüsse nicht durch Terrorismus diktirt waren, folgt wohl am unwidersprechlichsten schon aus dem Beschlusse vom 31. Oktober, wo Waldecks von der Berliner Bevölkerung mit allen Mitteln unterstützter Antrag, zum Schutze der in Wien bedrohten Volksfreiheit die Staatskräfte aufzubieten, von der Versammlung verworfen wurde.

Das öffentliche Ministerium bemühte sich ferner, in längerem Vortrage auseinanderzusetzen, daß der aufgelösten Versammlung das Recht der Steuerbewilligung und folgeweise der Verweigerung nicht zugestanden habe. Obschon es nicht schwer fallen dürfte, nach Lage der damaligen Staatsgesetzgebung dieses Recht der Versammlung zu erweisen, so ist dieses für unsern Fall völlig unerheblich; denn nicht als ein durch Verfassung oder Gesetz gege-

benes Recht ist in Wahrheit hier die Steuerverweigerung ausgesprochen worden, sondern als ein Akt der Nothwehr gegen ein revolutionäres, anerkannte Rechte des Volkes verletzendes Ministerium. Gerade der von dem öffentlichen Ministerium hervorgehobene Unterschied zwischen einer konstitutionellen und einer konstituirenden Versammlung bedingt auch den Unterschied zwischen der Steuerverweigerung innerhalb der Grenzen der Constitution und der Steuerverweigerung im gegebenen Falle.

Das öffentliche Ministerium legt endlich Gewicht auf den Ausspruch des Landes über den stattgehabten Konflikt zwischen Krone und Volk. Nun wahrlich, die Stimme des Landes hat deutlich genug in den jüngsten Wahlen für die 2. Kammer gesprochen und Ihr Urtheil, meine Herren, deß bin ich überzeugt, wird diesem Ausspruche des Landes durch ein einhelliges „Nichtschuldig" seine Zustimmung geben.

Die Jury sprach nach einer halbstündigen Berathung einstimmig ihr freisprechendes Urtheil aus.

Köln, Druck von J. W. Dietz.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zwei politische Prozesse vorhandelt vor den Februar-Assisen in Köln

Köln 1849

Crim. 207 v
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395264-5